



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig
Straßen und Stadtviertel in der griechischen Polis

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **30 • 2000**

Seite / Page **585–615**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/246/4871> • urn:nbn:de:0048-chiron-2000-30-p585-615-v4871.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Straßen und Stadtviertel in der griechischen Polis*

I.

Für Straßen, Plätze und Stadtviertel kennt die griechische Sprache eine Reihe verschiedener Bezeichnungen, die sich nicht immer eindeutig definieren und voneinander abgrenzen lassen. Während ὁδός und ἀγούα stets einen Weg oder eine Straße im allgemeinsten Sinn ohne eine nähere Spezifizierung meinen, scheint man unter στενωπός in der Regel eine schmale Gasse zwischen den Häuserzeilen,¹ unter πλατεῖα eine der Haupstraßen oder Hauptachsen einer

* Die folgenden Ausführungen, die keinen Anspruch erheben, die einschlägigen Zeugnisse vollständig zu präsentieren, beschränken sich im wesentlichen auf die klassische und hellenistische Zeit. Lediglich für Alexandria wurden die römische und, in einem Ausblick, die byzantinische Epoche mit einbezogen (zu zwei Inschriften mit Straßennamen und Informationen zur Straßenbeleuchtung im spätantiken Ephesos D. FEISSEL, in: Steine und Wege. Festschrift für D. Knibbe zum 65. Geburtstag, 1999, 25–29; freundlicher Hinweis von K. ZIMMERMANN, Jena), und wegen der Anlehnung an das alexandrinische Vorbild die Situation in Antinoopolis kurz vorgestellt. Ausgeklammert bleibt hier die Rolle der Pyrgoi und Amphoda im Rahmen der Verteidigungsorganisation der Städte in hellenistischer Zeit (vgl. dazu L. ROBERT, Études anatoliennes, 1937, 529–536, für Stratonikeia gibt es nunmehr neben I. Stratonikeia 1003 u. 1004 ein weiteres einschlägiges Zeugnis: E. VARINLIOĞLU, REA 96, 1994, 189–191 [dazu Ph. GAUTHIER, BE 1996, 401]; dens., A travers l'Asie Mineure, 1980, 152–154; Y. GARLAN, Historia 22, 1973, 21f.; dens., Recherches de poliorcétique grecque, 1974, 382; P. BAKER, CEA 29, 1995, 113f. – M. WÖRRLÉ danke ich erneut für Hinweise und Verbesserungen.

¹ Dies ergibt sich besonders deutlich aus der Verwendung dieses Begriffes bei Diodor. Er erscheint fast immer im Rahmen eines stereotypen Szenariums: In einer belagerten Stadt verbarrikadieren die Verteidiger nach dem Fall der Mauern die Zugänge zu den στενωποί und suchen von dort und von den Dächern der angrenzenden Häuser letzten verzweifelten Widerstand zu leisten (13,56,6–8; 14,51,5; 19,16,4; 16,76,2; 17,46,3.96,4; 17,7,1; 20,44,5). Wenn Diod. 13,84,1–2 von Antisthenes aus Akratas berichtet, dieser habe anlässlich der Hochzeitsfeier seiner Tochter seine Mitbürger bewirkt: ἐπὶ τῶν στενωπῶν ὅντος ἔκαστοι, so sind dort zweifellos ebenfalls die engen Gassen zwischen den einzelnen Häuserzeilen gemeint (C. H. OLDFATHER übersetzt in der Ausgabe der Loeb Class. Library hier irrtümlich «courtyards»). Vgl. Ael. Aristid. 43 (Rhodierrede), 6: Die Straßen in Rhodos, die die ganze Stadt durchqueren, verdienten es am wenigsten, als στενωποί bezeichnet zu werden (ἀγυιάς δὲ ἐξ ἀρχῆς εἰς τέλος διηνεκεῖς, ἥκιστα ἀξίας καλεῖσθαι στενωπούς). Zu Diod. 12,10,7 s. u. zu den Straßennamen in Thurioi.

Stadt verstanden zu haben.² Die besonders auch für die Gaumetropelen Ägyptens bis in die arabische Zeit hinein belegten Begriffe ἄμφοδον (oder ἄμφοδος, hier als Stadtviertel zu verstehen), δρόμος, ὁδός³ und λαύρα sind unterschiedlich verwendet worden und haben offenbar ein breiteres Bedeutungsspektrum abgedeckt. Auch die antiken Lexikographen können zur Abklärung der einzelnen Bezeichnungen so gut wie nichts beitragen, entweder weil sie deren präzise Bedeutung selbst nicht mehr kannten oder – und dies ist bei weitem wahrscheinlicher – weil sich mit den verschiedenen Wörtern für Weg/Straße nie fest definierte Vorstellungen über deren Aussehen und Beschaffenheit verbunden hatten. Das ergibt sich schon aus den eher wirren Ausführungen im Onomastikon des Pollux (9,35–38), der zunächst unter Berufung auf Zitate aus der alten Komödie und Hypereides ἀγυαί und ἄμφοδα als Bezeichnung für innerstädtische Straßen gleichsetzt.⁴ Im weiteren unterscheidet Pollux zwischen verschiedenen, durch die Hinzufügung von Adjektiven näher präzisierten Gattungen von ὁδοί: die breiteren (τὰς μὲν εὐρυτέρας ὁδούς) könnten als λεωφόρους ... καὶ ἀμαξιτοὺς ... καὶ ἀμαξηλάτους bezeichnet werden, die schmalen (τὰς δὲ στενάς) als στενωποὺς καὶ λαύρας.⁵ Eine ähnliche Einteilung für Straßen und Wege außerhalb des eigentlichen Stadtgebiets, aber auf dem zur Stadt gehörenden Territorium (Z. 24 τῶν κατὰ τὴν χώραν ὁδῶν) findet sich im pergamenischen Astynomengesetz. Unterschieden werden dort λεωφόροι mit einer Breite von etwa 10 m, die sonstigen ohne spezielle Bezeichnung (αἱ δὲ ἄλλαι) mit einer Mindestbreite von ca. 4 m und schließlich die privaten Fußwege bzw. Durchgänge zu den Nachbarn (Z. 27–29: ἐάν μή τινες κατὰ τὰς γειτνιάσεις ἔνεκεν τῆς πρὸς ἄλλήλους διόδου ἀτραποῖς χρῶνται).⁶ Auch die λεωφόροι, ἀμαξιτοί bzw. ἀμαξηλάτοι und ἵππηλατοι, d. h. die Fahr- und Reitwege

² Zu den seit der hellenistischen und vornehmlich in der Kaiserzeit belegten Plateiai, letztere «larges avenues bordées de colonnades», L. ROBERT, Études anatoliennes, 1937, 532–538; ders., A travers l'Asie Mineure, 1980, 154–159 (das Zitat S. 157).

³ Im Zusammenhang mit der Planung und Anlage des Straßennetzes in Alexandria verwendet Diod. 17,52,1–2 die Begriffe ὁμοτομία und ὁμοτομεῖν.

⁴ Beide Zitate, Aristoph. Thesmophor. β frg. 342 (K.-A.) und Hyp. frg. 137 (JENSEN), erlauben keine nähere Aussage über die Bedeutung von ἄμφοδον an der jeweiligen Stelle.

⁵ Das sich anschließende Zitat Od. 22,128, das auch Etym. Magnum (557,44) zur Erklärung des Begriffs λαύρα· ἡ πλατεῖα ὁμηρία heranzieht, zeigt die mechanische Arbeitsweise der Kompilatoren, für die bei der Verwendung von Zitaten allein das Vorkommen des betreffenden Stichwortes ausreicht, ohne daß die im jeweiligen Zusammenhang geforderte Bedeutung beachtet wird. Λαύρα bezeichnet hier einen Gang, der von einer Seitentür des Megarons im Haus des Odysseus in den Hof führt (vgl. K. F. AMEIS – C. HENTZE – P. CAUER, Homers Odyssee II 2, ¹⁰1911, S. 107 z. Stelle). Möglicherweise übernahm Pollux hier die ebenfalls unsinnige Erklärung des Scholions: στενὴν ὁδόν, δι' ἣς οἱ λαοὶ ἔσονται καὶ φέρονται· οἵονεὶ ἄμφοδον.

⁶ G. KLAFFENBACH, Die Astynomenschrift von Pergamon, Abh. Akad. d. Wiss. Berlin 1953 Nr. 6, 1954, S. 5 Z. 23–29 (Text, Übersetzung und kurzer Kommentar jetzt bei M.-Ch. HELLMANN, Choix d'inscriptions architecturales grecques, 1999, 13–21 Nr. 2).

bei Pollux, sind wohl dem außerstädtischen Wegenetz zuzurechnen, was für die λεωφόροι auch durch die Verwendung bei Platon (Nomoi 763c) bestätigt wird. Im Anschluß zählt Pollux, jeweils gestützt auf Komödienzitate, dann noch ὁύμη, πλατεῖα⁷ und στενωπός als Straßenbezeichnungen auf, ohne daß sich etwas für eine spezielle Bedeutung ergibt.

Die weiteren Definitionsversuche bei den späteren Lexikographen sind ebenso unklar und teilweise sogar widersprüchlich. So erklärt Hesych λαύρη als ὁύμη στενή, dann wieder als δημόσιος στενωπός καὶ ἄμφοδον, ὁύμη, ὁδός (vgl. auch s.v. λαύρην), ferner unter dem Stichwort λαύρα als ὁύμη, δι' ἡς ὁ λαός εἰσέρχεται und schließlich unter Berufung auf nicht genannte Autoren: οἱ δὲ ἄμφοδα, οἱ δὲ στενωπούς καὶ διόδοι. Die Suda umschreibt λαύρα mit δημόσιος στενωπός, ἄμφοδος, ὁύμη, und führt schließlich etwas abgewandelt und gekürzt das Scholion zu Aristophanes, Eirene 99 an: λαύρας ἐκάλουν τὰς στενὰς ὁύμας, ἔνθα πᾶσα ἀκαθαρασία ἦν.⁸ Erscheint also λαύρα hier eher als enge (und schmutzige) Gasse, definiert sie das Etymol. Magnum (557,44) im Gegenteil als ἡ πλατεῖα ὁύμη bzw. (46) als τὰς ὁδοὺς ἡ τὰς ἄμφοδα ἡ τὰς πλατείας (vgl. auch ebd. 615,14). Es lohnt sich nicht, alle sonstigen Stellen mit den entsprechenden Stichworten aufzuzählen. Hesych setzt ἀγνιά mit ἄμφοδος (bzw. ἄμφοδα), ὁύμη, ὁδός gleich, στενωπός mit ἀγνιά, πλατεῖα und ἄμφοδος, die Suda ἄμφοδον mit διόδος und ὁύμη und erklärt στενωπός durch die Neubildung στενούμη διόδων.

Die im pergamenischen Astynomengesetz getroffene Unterscheidung zwischen als ἀτραποί bezeichneten Fußwegen und den öffentlichen Straßen außerhalb der Stadt findet sich, diesmal für das innerstädtische Straßennetz, in einem, etwa in die Mitte des 4. Jh.s v. Chr. zu datierenden, inschriftlich aufgezeichneten Straßenverzeichnis aus Erythrai,⁹ wo zwischen ὁδοὶ δημοσίαι, die im erhaltenen Teil die Mehrheit bilden (Z. 3, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 17, 19, 20, 23, 25, SEG 37, 920 Z. 5, teilweise ergänzt), und ὁδοὶ ἀνδροβασμοί (Z. 4, 9, 22) differenziert wird.

In dem von J.-L. FERRARY und D. ROUSSET, BCH 122, 1998, 278–342, publizierten delphischen Gesetz aus dem 2. Jh. über eine Landaufteilung wird Z. 13 die Breite der Δεγμανα δὲ ὠρισμένα καὶ ὁδοὶ αἱ ἀναγκαῖαι auf zehn Fuß festgesetzt. Dazu der Kommentar der Herausgeber mit weiteren Hinweisen.

⁷ Das Zitat aus der Komödie Phileuripides des Komödiendichters Philippides: (A.) πόστην τείφόδαος ὡς εἶναι παιδάριον ὁύμην; (B) τρίτην (frg. 22 K.-A.) ist verborben (die verschiedenen Lösungsversuche im kritischen Apparat bei R. KASSEL und C. AUSTIN). Das sich bei Pollux anschließende: ὁ γὰρ στενωπός οὗτος ἐν Ἀθήναις ἦν, gehört offenbar nicht mehr dazu.

⁸ Zu der entsprechenden Stelle Eirene 99f.: τούς τε κοπρῶνας καὶ τὰς λαύρας / καιναῖς πλίνθοισιν ἀνοικοδομεῖν vgl. den Kommentar von S. D. OLSON, Aristophanes Peace with Introduction and Commentary, 1998, S. 87.

⁹ I. Erythrai 151 + SEG 37, 920. Zu welchem Zweck dieses Verzeichnis, das offenbar neben den Straßen auch Wasserläufe enthielt (Z. 1; SEG 37, 920 Z. 4), angelegt und warum es außerdem inschriftlich bekanntgemacht wurde, läßt sich nicht sagen. Vgl. den Kommentar von H. ENGELMANN und R. MERKELBACH.

II.

Die einfachste Form der Benennung eines Weges oder einer Straße, die auch im soeben angesprochenen Straßenverzeichnis aus Erythrai angewandt wurde, erfolgt nach ihrem Ausgangs- und Endpunkt bzw. nur nach letzterem und (zusätzlich)/oder nach einem an der Wegstrecke liegenden Gebäude. Die Inschrift aus Erythrai verzeichnet in ihrem erhaltenen Teil vor allem die von der Agora, aber auch die von Heiligtümern, etwa des Apollon (Z. 25), des Herakles (Z. 10, 16; SEG 37, 920 Z. 2, dort Z. 6 auch als Endpunkt einer Straße) und der Artemis (Z. 34) und sonstigen offenbar markanten Punkten der Stadt wegführenden Straßen. So lautet zum Beispiel ein Eintrag Z. 2: [έτερη] ἐκ τῆς ἀγορῆς εἰς Κλέας καὶ [---] | [όδος δημοσίη]. Genannt sind also hier neben dem Ausgangspunkt zwei Zielpunkte, nämlich Kleai, möglicherweise ein Stadtviertel oder auch ein Ort außerhalb der Stadt,¹⁰ und ein weiterer, der nicht erhalten ist. Es folgt die Charakterisierung als ὁδός δημοσίη. Ein weiteres Beispiel (Z. 5–7) nennt als Ausgangspunkt wieder die ἀγορά, dann als zusätzlichen Markierungspunkt das Heroon des [–] und das Ziel: ἐκ τῆς ἀγορῆς παρὰ τὸ ήρωϊον τοῦ [--- εἰς [---]] | [όδος δημοσίη]. Im inner- wie außerstädtischen Bereich findet sich dieses Benennungsschema auch in den Inschriften der Poleiten¹¹ für Athen und Attika soweit Wege und Straßen die Begrenzung der zu veräußernden Liegenschaften bzw. der zu verpachtenden Minenbezirke bildeten¹² und für den innerstädtischen Bereich sogar schon in der sogenannten stèle du port aus Thasos, die ihr Herausgeber H. DUCHÉNE in die Jahre zwischen 470 und 460 v. Chr. datierte.¹³ Genannt werden dort «die Straße vom Heiligtum des Herakles zum Meer» (Z. 23f.: ἀπὸ δὲ τῷ Ἡρακλέ[ος] ἵοδο μέχρις

¹⁰ Die weiteren topographischen Angaben bzw. Stadtteil- oder Ortsnamen sind schwer zu deuten und in der Regel nicht zu lokalisieren.

¹¹ Neu zusammengestellt von M. K. LANGDON, Poletai Records, in: The Athenian Agora 19, 1991, 70–143 (allerdings ohne die Stelen über die Veräußerung des Vermögens der wegen Verstümmelung der Hermessäulen und Profanierung der eleusinischen Mysterien Verurteilten). Dazu die kritischen Bemerkungen von A. CHANIOTIS, *Gnomon* 65, 1994, 696f.

¹² Besonders zahlreich sind die Belege bei der Bergwerkspacht. Aus diesem Bereich soll als Beispiel lediglich P 5 Z. 11f. (S. 76) angeführt werden: ἡ ὁδός ή εἰς τὸ Δαιδάλειον φέρουσα. Oft begnügte man sich auch mit einem bloßen ἡ ὁδός bzw. ὁδός ἀστία, ἀστική, δημοσία, ἀμαξική. Auch im Verzeichnis der Immobilientransaktionen aus Tenos ist im außerstädtischen Bereich einmal ein als Grundstücksbegrenzung genannter Weg durch Ausgangspunkt und Ziel definiert (IG XII 5, 872 Z. 18f.).

¹³ H. DUCHÉNE, La stèle du port. Fouilles du port 1. Recherches sur une nouvelle inscription thasiennes, 1992 (dazu PH. GAUTHIER, BE 1993, 395). Vgl. ferner D. HENNIG, *Chiron* 25, 1995, 237–243; A. J. GRAHAM, *JHS* 118, 1998, 22–40 (zur Interpretation der Zeilen 30–35; skeptisch äußert sich dazu m. E. mit Recht PH. GAUTHIER, BE 1999, 428). Neuer Textabdruck mit Übersetzung und Kommentar bei HELLMANN, a. O. (Anm. 6) 22–24 Nr. 3.

θαλάσσης) und «die Straße, (die) am Prytaneion vorbeiführte» (Z. 43f.: ἡ ὁδὸς παρὰ πρυτανῆιον).¹⁴ Daneben aber werden hier erstmalig zwei Straßen oder Straßenabschnitte mit einem konkreten Namen versehen, und zwar die «Uferstraße» (Z. 1: ἀπὸ τῆς ὁδὸς τῆς ὁχθῆς) und die «Straße des Charitenheiligtums» (Z. 2f.: ἀπὸ τῆς ὁδὸς τὸ ισδ Χαρίτων), wobei es sich vom gesamten Kontext dieses bisher nicht befriedigend erklärten Dokuments her nur um eine festgelegte oder doch zumindest übliche (und nicht nur um eine hier *ad hoc* gebrauchte) Bezeichnung handeln kann.¹⁵

Eine weitere vergleichbare Benennung findet sich auf einem in der Umgebung von Hermione entdeckten, von Z. TZIFOPOULOS veröffentlichten¹⁶ und etwa an den Anfang des 5. Jh.s v. Chr. datierten Grenzstein mit der Aufschrift ὁδός οὐδὲ Τηκάτας (oder Δεκάτας).

Für das großgriechische Kolonisationsgebiet berichtet Diodor (12,10,7), daß bei der Gründung von Thurioi 444/43 v. Chr. das Stadtgebiet der Länge nach durch vier, der Breite nach durch drei Hauptstraßen (πλατεῖαι) gegliedert worden sei. Von ihnen seien die Längsachsen Herakleia, Aphrodisia, Olympias und Dionysias, die Querachsen Heroa, Thuria und Thurina benannt worden. Die Formulierung bei Diodor: «sie teilten die Stadt der Länge nach in vier Hauptstraßen . . . , der Breite nach teilten sie sie in drei Hauptstraßen» (τὴν δὲ πόλιν διελόμενοι κατὰ μὲν μῆκος εἰς τέτταρας πλατείας . . . , κατὰ δὲ τὸ πλάτος διεῖλον εἰς τρεῖς πλατείας) ist auffallend, an der Aussage als solcher aber ist kein Zweifel möglich.¹⁷ Auch der nächste Satz ist problematisch, und eine sachlich wie

¹⁴ Mit der Ortsangabe «vom Heiligtum der Chariten bis zu den Gebäuden, in denen sich das Lokal für den Geldwechsel und der Bankettsaal befinden und anschließend die Straße, (die) am Prytaneion vorbeiführte» (Z. 41–44: ἀπὸ Χαρίτων ισδ μέχρις τῶν οἰκημάτων ἔνθα τὸ ἀργυροαμοιβῆιον καὶ ἔνθα τὸ συμπόσιον καὶ ὡς ἡ ὁδὸς παρὰ πρυτανῆιον) wird offenbar eine Fläche, wahrscheinlich im Zentrum der Stadt, abgegrenzt, für die besondere Vorschriften gegen Verunreinigungen erlassen wurden.

¹⁵ Zu den topographischen Problemen DUCHÈNE, a. O. 91–105; zu den bisher bekannten Straßen und Straßenabschnitten in Thasos Y. GRANDJEAN, Recherches sur l'habitat thasien à l'époque grecque II, 1988, 423–432.

¹⁶ Horos, 10–12, 1992–1998, 251–258 (dazu PH. GAUTHIER, BE 1999, 239).

¹⁷ Ob Diodor hier seine Quelle, vermutlich Timaios (vgl. K. MEISTER, Die sizilische Geschichte bei Diodor von den Anfängen bis zum Tod des Agathokles, 1967, 53; andere, wie etwa N. K. RUTTER, Historia 22, 1973, 156–161, denken eher an Ephoros) mißverständlich bzw. ungeschickt referiert, sei dahingestellt. Die Übersetzung von C. H. OLDFATHER in der Diodor-Ausgabe der Loeb Class. Library (Bd. IV S. 393): «They divided the city lengthwise by four streets . . . and breadthwise they divided it by three streets», umgeht diese Schwierigkeit. – Zur archäologischen Situation F. CASTAGNOLI, PP 28, 1973, 220–222; O. BELVEDERE, Xenia 14, 1987, 11f.; E. GRECO, Ostraka 6, 1997, 435–439 (u. a. zur möglichen Rolle des Hippodamos bei der Stadtplanung). – Vgl. in diesem Zusammenhang den Beschuß der Kolophonier (zwischen 311 und 306 v. Chr.) über die Erweiterung ihrer Stadt unter Einschuß der παλαιὰ πόλις; F. G. MAIER, Griechische Mauerbauinschriften I, 1959, 224–231 Nr. 69 (L. MIGEOTTE, Les souscriptions publiques dans les cités grecques, 1992, 214–233 Nr. 69) Z. 25–27 (die einge-

sprachlich vollkommen befriedigende Deutung ist m. E. trotz zahlreicher, zum Teil mit Eingriffen in den Text verbundener Erklärungsversuche nicht erreicht worden. Er lautet in den beiden Haupthandschriften, dem Patmiacus (P) und dem Marcius (M), folgendermaßen: ὑπὸ δὲ τούτων τῶν στενωπῶν πεπληρωμένων τὰς οἰκίας ἡ πόλις ἐφαίνετο κατεσκευάσθαι. Will man diese durch die Überlieferung gestützte Textvariante abgesehen von der bereits von REISKE vorgenommenen Änderung von τὰς οἰκίας in ταῖς οἰκίαις halten,¹⁸ so kann ὑπὸ δὲ τούτων nur auf die Kolonisten bezogen werden. Dementsprechend lautet die Übersetzung: «Nachdem von ihnen die engen Seitenstraßen (στενωποί)¹⁹ mit Häusern besetzt worden waren, schien die Stadt gut eingerichtet zu sein.»²⁰ Für die στενωποί nennt Diodor natürlich keine Namen. Dies muß jedoch nicht unbedingt bedeuten, daß eigene Bezeichnungen für sie generell nicht üblich waren. Die theophore Ableitung der Plateia-Namen Aphrodisia,²¹ Dionysias und Herakleia, die lokale für Thuria und Thurina liegt auf der Hand. Warum gerade Aphrodite, Dionysos und Herakles sozusagen als Namenspatrone gewählt wurden und eine weitere Hauptstraße Heroa benannt wurde, bleibt unbekannt.²²

setzte Zehn-Männer-Kommission soll u. a. dafür Sorge tragen) ὅπως αἱ τε ὁδοὶ καὶ τὰ οἰκόπεδα κατατμῆσεται τε καὶ πραθήσεται συμφερόντως καὶ ὅπως ἀγορὰ καὶ ἐργαστήρια καὶ τὰ ἄλλα ὅσα δημόσια δεῖη ἐξαιρεθῆναι.

¹⁸ Zur Textgestaltung an dieser Stelle und ihrer Begründung M. CASEVITZ, Diodore de Sicile, Livre XII, 1972, p. XVIff.

¹⁹ Zur Bedeutung von στενωπός speziell bei Diodor vgl. Anm. 1. Hier werden die Hauptstraßen (πλατεῖαι) und die Nebenstraßen (στενωποί) deutlich voneinander abgesetzt. Alle Versuche, beide Begriffe gerade an dieser Stelle als synonym aufzufassen, sind als verfehlt zurückzuweisen.

²⁰ Entsprechend übersetzt auch M. CASEVITZ, a. a. O.: «Quand ils eurent rempli de maisons les petites rues, la cité parut parfaitement organisée.» Verfehlt ist hingegen die Übersetzung von C. H. OLDFATHER, a. a. O., der überdies in Anlehnung an die Textgestaltung von F. VOGEL in der Diodor-Ausgabe der *Bibliotheca Teubneriana* ὑπό streicht und den Satz mit τούτων δὲ τῶν στενωπῶν beginnen läßt: «And since the quarters formed by these streets were filled with dwellings, the construction of the city appeared to be good.» Von der zahlreichen Literatur zu dieser Passage soll hier nur die letzte Untersuchung von W. LAPINI, RSA 27, 1997, 7–20, genannt werden, die ausführlich auf die älteren Lösungsversuche eingeht. Nach weitschweifiger Diskussion entscheidet sich LAPINI (wie VOGEL und ihm folgend OLDFATHER) für den in P von zweiter Hand korrigierten Text und eine weitere Konjektur. Mit dieser neuen Variante: τούτων δὲ (καὶ) τῶν στενωπῶν πεπληρωμένων ταῖς οἰκίαις κτλ. («Una volta che queste (= le suddette strade) e i vicoli furono completati con le case ...») erreicht er zwar einen sinnvollen und grammatisch einwandfreien Text, doch erheben sich gegen so weitgehende Eingriffe methodische Bedenken.

²¹ Dies ist die wahrscheinlichste und allgemein akzeptierte der überlieferten Varianten (Aphrodisia und Dionysias).

²² Die Deutung von Olympias ist zweifelhaft. G. VALLET, in: *Mélanges offerts à Jacques Heurgon*, 1976 (Le monde grec colonial d'Italie du Sud et de Sicile, 1996, 527–538), 1025 Anm. 17, übersetzt, vermutlich zu Recht, «l'avenue de l'Olympien.» – Die

Schließlich stellt sich die Frage, wie die Ansiedler aus verschiedenen griechischen Staaten auf die Idee verfielen, zumindest die wichtigsten Straßen ihrer neugegründeten Stadt mit Namen zu versehen, wenn ihnen dies von ihren Herkunftsorten wirklich völlig unbekannt gewesen sein sollte.

Ein weiterer, wohl letztendlich auf Timaios von Tauromenion zurückgehender Hinweis für die Benennung sogar eines *στενωπός* findet sich in der biographischen Tradition über Pythagoras. Nach Timaios (FGrHist 566 F 131), den Porphyrios in seiner Biographie des Pythagoras (4) zitiert, sollen die Krotoniaten das Haus des Pythagoras in ein Demeterheiligtum umgewandelt haben, *τὸν δὲ στενωπὸν καλεῖν Μουσεῖον*. Das gleiche berichtet Diogenes Laertios (8,15) unter Berufung auf die *«Vermischte Geschichte»* (*παντοδαπὴ ἱστορία*) des Favorinus mit nahezu den gleichen Worten, allerdings für Metapont (*τὴν μὲν οἰκίαν αὐτοῦ Δήμητρος ἴερὸν ἐκάλουν, τὸν δὲ στενωπὸν Μουσεῖον*). Ob man *μουσεῖον* hier als Adjektiv oder Substantiv aufzufassen hat, lässt sich weder aus dem einschlägigen Satz noch aus dem Textzusammenhang entscheiden. Die Krotoniaten bzw. die Metapontier haben demnach der Gasse, in der sich das Haus des Pythagoras befand, entweder den Namen Museion oder Musengasse gegeben.²³

aus der unklaren und teilweise widersprüchlichen Überlieferung nicht sicher zu rekonstruierenden Ereignisse um die Versuche, zunächst Sybaris neu zu begründen, und bei der schließlich Gründung von Thurioi stehen hier nicht zur Diskussion (vgl. etwa V. EHRENBURG, AJPh 69, 1948, 149–170 [Polis und Imperium, 1965, 298–315]; S. ACCAME, Riv. Filol. 83, 1955, 164–174; N. K. RUTTER, Historia 22, 1973, 161–176; F. BRANDHOFER, Untersuchungen zur athenischen Westpolitik im Zeitalter des Perikles, 1971, 22–53), ebensowenig die komplizierten und mit vielen Unsicherheiten behafteten Überlegungen zu einem möglichen Zusammenhang zwischen der Stadtanlage und der – späteren – Gliederung der Bürgerschaft in 10 Phylen (dazu VALLET, a. O. 1026–1029).

²³ Die Übersetzung des oben zitierten Satzes aus der Abhandlung des Diogenes Laertios über Pythagoras durch R. D. HICKS in der Ausgabe der Loeb Class. Library (Bd. II S. 335: «... named his porch the Museum») unterstellt ebenso wie die von A. APELT (Diogenes Laertius, Leben und Meinungen berühmter Philosophen, ²1967, 118: «Die Metapontier ... nannten den Zugang [zum Haus des Pythagoras] ein Museum») für *στενωπός* an dieser Stelle eine zumindest ganz unübliche, m. W. nicht belegte Bedeutung. Etwas abweichend schreibt Iamblichos in seiner Biographie des Pythagoras (170), die Metapontier hätten Pythagoras auch nach dessen Tod (nach Iamblichos 249 soll er in Metapont gestorben sein, andere Traditionen bezüglich seines Todesortes nennt Diog. Laert. 8,39–40) nicht vergessen: *τὴν μὲν οἰκίαν αὐτοῦ Δήμητρος ἴερὸν τελέσαι, τὸν δὲ στενωπὸν Μουσεῖον*, d. h. sie hätten die Gasse, in der sich sein Haus befand, in ein Heiligtum der Musen umgewandelt (so auch die Übersetzung von M. v. ALBRECHT, Iamblichos, Pythagoras. Legende, Lehre, Lebensgestaltung, 1963, S. 173). In Übereinstimmung mit der übrigen Überlieferung hatte hingegen L. KÜSTER in seiner Ausgabe von 1707 statt des unpassenden *τελέσαι* *καλέσαι* in den Text gesetzt. Vgl. auch G. VALLET, in: *Mélanges de philosophie, de littérature et d'histoire ancienne offerts à Pierre Boyancé*, 1974, 749–759, der glaubt, daß Timaios als letztendliche Quelle dieser gesamten Tradition Metapont als letzten Wohn- und Todesort des Pythagoras genannt habe und die entsprechenden Nachrichten demnach auf Metapont zu beziehen seien.

III.

Auf Bleitäfelchen mit Verträgen über die Veräußerung und Beleihung von Immobilien aus der sizilischen Stadt Kamarina, die vermutlich in das Ende des 4. bzw. die erste Hälfte des 3. Jhs v. Chr. (und damit noch vor die Zerstörung der Stadt im Jahr 258 v. Chr. und ihre Wiederbegründung in welcher Form auch immer) zu datieren sind, wird die Lage der betreffenden Objekte durch die Angabe einer durch einen Namen näher bezeichneten Laura festgelegt. In dem unter verschiedenen Aspekten bemerkenswerten und seit der Veröffentlichung durch F. CORDANO²⁴ mehrfach diskutierten,²⁵ zuletzt mit nochmals verbessertem Text und weiteren wichtigen Erläuterungen von G. MANGANARO²⁶ vorgelegten Kaufvertrag aus Kamarina vermutlich vom Ende des 4. Jhs v. Chr. über ein Gebäude (οῖκησις), einen Laden (καπηλεία), das Holzwerk der Türen (θυρόματα) sowie die gemeinsamen Wände zu den beiden Nachbargebäuden (κοινοὶ τοῖχοι) – ein interessanter und wichtiger Hinweis auf die Bauweise der betreffenden Gebäude – wird die Lage des Objekts (nach der von MANGANARO vorgeschlagenen und hier akzeptierten Lesung) mit «in der Laura des Pergaos und der Persephone» (λαύρα[ι] Περγάου καὶ Φερσσοφάσας) angegeben. Ein weiterer Kaufvertrag ebenfalls aus Kamarina²⁷ über ein «Haus mit Vorhalle» (οἰκία παστ[άς] einschließlich weiterer zu dem Anwesen gehörender und nicht ohne weiteres klar zu definierender Bestandteile (καὶ τὰς αὐλὰς ἐκ τοῦ θαλά[μ]ου²⁸ | [σὺ]ν καὶ τὸ φρῆν (Zisterne?) καὶ τὰν μύλαν ἴδιον καὶ τὰ [θ]υρόματα|[τα] beschreibt deren Lage mit λαύραι τοῦ Ηρακλέους, und in einem Vertrag über die Gewährung eines zinslosen Darlehens wird eine οῖκησις, also wiederum ein Wohngebäude, ἐν ταῖ λαύραι ταῖ τῶν λανῶν, der Laura der Wein-

²⁴ BA 26, 1984, 34–41 (SEG 34, 940). P. PELAGATTI hatte bereits Kokalos 18/19, 1972/73, 183 und BA 1976, 126–128 den Fund dieses Textes angezeigt und in der letztgenannten Publikation eine Übersetzung vorgelegt.

²⁵ C. AMPOLO, PP 40, 1985, 361–366 (SEG 35, 1006) bezweifelt mit Recht die Vermutung von F. CORDANO, a. a. O., daß das Haus, in dem das Täfelchen gefunden wurde, mit dem Verkaufsobjekt identisch sei (ebenso G. MANGANARO, PP 44, 1989, 193); ferner L. DUBOIS, BE 1987, 753; ders., Inscriptions grecques dialectales de Sicile, 1989, 131–135 Nr. 124; M. FARAGUNA, Chiron 30, 2000, 93–99.

²⁶ PP 44, 1989, 192–194 (dazu L. DUBOIS, BE 1990, 861, der an der ursprünglichen Lesung von CORDANO (λαύρα [ὑ]πὲρ Γάου) festhalten möchte; dagegen m. E. zu Recht MANGANARO, PP 52, 1997, 324 Anm. 77).

²⁷ MANGANARO, a. O. (Anm. 26) 199f. (SEG 39, 1002; HELLMANN, a. O. [Anm. 6] 104f. Nr. 44), dazu L. DUBOIS, BE 1990, 861. Ein weiteres möglicherweise dazugehöriges kleines Fragment veröffentlichte F. CORDANO, PP 52, 1997, 358–360.

²⁸ Die Lesung ist offenbar unsicher (vgl. MANGANARO, a. O. 200), auf dem Foto auf S. 198 ist nichts zu erkennen.

kelter (?),²⁹ als Sicherheit gestellt.³⁰ Die Frage, ob es sich bei der mit Götter- bzw. Heroennamen benannten Laura des Pergaos (nach MANGANARO, a. a. O. vermutlich ein lokaler Heros) und der Pherssophasa, der Laura des Herakles und schließlich der Laura der Weinkelter (?), deren Namen sich vielleicht von den dort tätigen Handwerkern herleitete, um Straßen- oder Viertelbezeichnungen handelt, ob also *λαύρα* hier Straße oder Stadtquartier bedeutet, läßt sich nicht definitiv beantworten. Aus den bereits kurz besprochenen, eher wirren und teilweise sogar widersprüchlichen Angaben der Lexikographen von Pollux bis zur Suda und dem Etymologicum Magnum scheinen sich zwei, allerdings recht unterschiedliche Grundbedeutungen zu ergeben, nämlich «schmale Straße bzw. Gasse» (Pollux, Hesych, Suda) und «Stadtquartier, Stadtviertel» durch Gleichsetzung mit ἄμφοδον bzw. ἄμφοδα ebenfalls bei Pollux und im Etymologicum Magnum. Stadtviertel ist auch die vorherrschende Bedeutung von *λαύρα* in den ägyptischen Gaumetropolen und in diesem Sinn haben auch alle bisherigen Bearbeiter die drei bis jetzt für Kamarina belegten *λαύραι* aufgefaßt.³¹ Demnach war Kamarina, vielleicht erst nach seiner Neubegründung durch Timoleon, in mit *λαύρα* bezeichnete Stadtquartiere mit individuellen Benennungen gegliedert worden.³²

²⁹ Dies ist nur eine mögliche Bedeutung des Wortes *λανός/ληνός*. Ob es sich hier um Weinkelter oder Ölpressen oder um Gefäße wie Fässer oder Tröge oder ähnliches handelt, muß offenbleiben (zu den verschiedenen Bedeutungen vgl. LIDDEL-SCOTT-JONES; PREISIGKE-KISSLING; BAUER, WB z. Neuen Testament bzw. ARNDT-GINGRICH, Greek English Lexicon of the New Testament, jeweils s.v.; ferner P. CHANTRAIN, Dictionnaire étymologique s.v.; A. J. VAN WINDEKEN, Dictionnaire étymologique complémentaire s.v.).

³⁰ G. MANGANARO, PP 52, 1997, 307.

³¹ P. PELAGATTI, a. a. O. (Anm. 24): «laura (strada o quartiere)»; F. CORDANO, a. O. (Anm. 24) 35: «rione» (vgl. auch dies. a. O. 37f.); L. DUBOIS, BE 1987, 753: «un quartier designe ici par le terme *λαύρα*,» ebenso in seiner Übersetzung in den Inscriptions grecques dialectales p. 135. G. MANGANARO, PP 44, 1989, 192, spricht von einem «quartiere denominato di Pergaos e di Phersophasa: questo era caratterizzato da una strada sul tipo della *λαύρα* di città come Alessandria che risulta anche a Tauromenion ellenistica.»

³² So auch G. MANGANARO, PP 44, 1989, 215 und PP 52, 1997, 330, der hier glaubt, die *λαύραι* τῶν *λανῶν* sei durch «abbeveratoi pubblici» charakterisiert gewesen. Zu den für Tauromenion als römischem *municipium* (ab 46 v. Chr.) belegten *λαύραι*, die angesichts der völlig gewandelten Verhältnisse für die hier zu behandelnden Fragen irrelevant sind, vgl. G. MANGANARO, Cronache di archeologia e di storia dell'arte 3, 1964, 59–61; dens., in: Comptes et inventaires dans la cité grecque, 1988, 185. – Wie F. CORDANO, PP 52, 1997, 358–361, gezeigt hat, gehört das von MANGANARO, PP 44, 1989, 200 als Kam. VIII veröffentlichte Bruchstück zu dem von ihm aus zwei Fragmenten zusammengesetzten und Morgantina zugewiesenen Vertragstext (a. O. 207). Damit entfallen die von MANGANARO versuchsweise hergestellte Lesung: [οικίαν - ἐν πλατείᾳ], und alle damit zusammenhängenden Folgerungen.

IV.

Stadtanlage und Stadtentwicklung Alexandrias sind seit den ersten Ausgrabungen durch Mahmud-Bey «el Falaki» in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts³³ immer wieder, und gerade auch in letzter Zeit, Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Diskussion gewesen.³⁴ Trotz aller Fortschritte sind dabei nach wie vor viele Details, darunter auch die Lage so markanter Punkte wie des Mouseions, des Gymnasiums³⁵ und des Theaters sowie des sogenannten Panneions nicht geklärt. Zudem hat sich das Bild der Stadt im Verlauf der Jahrhunderte durch Naturkatastrophen und Kriegsereignisse immer wieder verändert.³⁶ Ums so bemerkenswerter ist es, daß die Einteilung in Stadtviertel und die bekannten Straßennamen über Jahrhunderte hinweg unverändert Bestand gehabt haben. Nach dem sogenannten pseudo-kallisthenischen Alexanderroman (1,32) soll Alexandria schon gleich nach seiner Gründung in fünf Stadtquartiere eingeteilt worden sein, die mit den ersten fünf Buchstaben des griechischen Alphabets von Alpha bis Epsilon bezeichnet wurden,³⁷ wofür alle Rezensionen weitgehend

³³ Zu seinen verschiedenen Plänen, seiner Arbeitsweise und zu seiner Rekonstruktion des Straßennetzes J.-L. ARNAUD, BCH 121, 1997, 721–737.

³⁴ Vgl. etwa E. BRECCIA, Alexandria ad Aegyptum, 1922, 59–119; A. ADRIANI, Repertorio d'arte dell'Egitto Greco-Romano, 1966, 13–45; M. RODZIEWICZ, Revue de l'Occident Musulman et de la Méditerranée 46, 1987, 38–48 (jeweils mit einem Überblick über die archäologische Forschung); P. M. FRASER, Ptolemaic Alexandria I, 1972, 7–31, mit weiterer Literatur sowie ausführlichen Quellenzitaten und Diskussion von Einzelfragen in den Anmerkungen; E. G. HUZAR, in: ANRW II 10,1, 1988, 619–630; W. HOEPFNER, in: Akten des XIII. Internationalen Kongresses für Klassische Archäologie, 1990, 275–279; dens. – E.-L. SCHWANDNER, Haus und Stadt im klassischen Griechenland, 1994, 235–247 (zu den Kanälen und der Wasserversorgung G. BRANDS, ebd. 247–256) jeweils mit einem (notwendigerweise in vielfacher Hinsicht hypothetischen) Stadtplan; B. TKACZOW, The Topography of Ancient Alexandria, 1993 (Zusammenfassung der bisherigen Grabungsergebnisse und Inventar der Funde); G. GRIMM, in: Alexandria and Alexandrianism. Papers Delivered at a Symposium Organized by The J. Paul Getty Museum and The Getty Center for the History of Art and Humanities, 1996, 55–74 (vor allem zum frühen Alexandria); R. TOMLINSON, NAC 25, 1996, 155–167. Weitere Literatur bei H. HEINEN, in: M. KRAUSE (Hrsg.), Ägypten in spätantik-christlicher Zeit, 1998, 57 Anm. 1.

³⁵ Zur Funktion des Gymnasiums im römischen Alexandria und einer möglichen Lokalisierung F. BURKHALTER, BCH 116, 1992, 345–373.

³⁶ Ein Abriß der Geschichte der Stadt bei BRECCIA, a. O. (Anm. 34) 24–31; A. CALDERINI, Dizionario dei nomi geografici e topografici dell'Egitto greco-romano I, 1935, 66–75; H. HEINEN, in: G. GRIMM – H. HEINEN – E. WINTER (Hrsg.), Alexandria. Kulturgegenwart dreier Jahrtausende im Schmelzriegel einer mediterranen Großstadt, 1981, 3–12.

³⁷ Die Wiedergabe der entsprechenden Stellen des Alexanderromans (1,32,9): θεμελιώσας δὲ τὰ πλεῖστα τῆς πόλεως μέρη καὶ χωρογραφήσας ἐπέγραψε γράμματα ε' durch Iulius Valerius (1,955 ROSSELINI): *omnem tamen moenium varietatem distinxit nominibus et secrevit sub appellatione Graecorum elementorum primarumque quinque litterarum*, ist allgemein miß-

einheitlich eine kurose Deutung in Form eines Akrostichons bieten: τὸ μὲν Α Ἀλέξανδρος, τὸ δὲ βῆτα βασιλεύς, τὸ δὲ γάμμα γένος, τὸ δὲ δέλτα Διός, τὸ δὲ Ε ἔκτισεν πόλιν ἀλύμητον (bzw. ἀείμνηστον). In dieser Gliederung manifestiert sich eine von Rationalität und Ordnungswillen bestimmte Haltung und Denkweise, wie sie auch bei der etwas älteren Anlage der Neustadt von Tenos deutlich wird, wo das Stadtgebiet in von eins bis sieben durchgezählte, hier τόβοι genannte Distrikte aufgeteilt wurde.³⁸ Sie erscheinen in einem am Ende des 4. Jhs. v. Chr. inschriftlich aufgezeichneten Register mit 47 Vertragsauszügen über Immobilien betreffende Transaktionen, die im Verlauf eines Jahres getätigten worden waren,³⁹ bei einem Teil der im Stadtgebiet gelegenen Objekte neben der üblichen Benennung der Nachbarn als weitere Lokalisierungsangabe.⁴⁰ Alle alexandrinischen Quartiere sind in den Papyri belegt, wo sie jedoch lagen, welchen Umfang sie hatten, wie sie gegeneinander abgegrenzt waren und wie sich diese Einteilung im Stadtplan bzw. im Stadtbild Alexandrias spiegelte, ist unbekannt.⁴¹ Da auch die Organisation der Bürgerschaft in ursprünglich fünf Phylen auf lokaler Basis erfolgt war, könnte damals eine Phyle einem Stadtquartier entsprochen haben.⁴² In seinem Pamphlet gegen den Präfekten Avilius Flaccus (55) spricht Philo zunächst untechnisch von πέντε μοῖραι τῆς πόλεως, von denen zwei am Beginn der Regierung Caligulas ausschließlich oder doch überwiegend von Juden bewohnt gewesen seien. Gleich darauf verwendet er jedoch die übliche Bezeichnung

verstanden worden. Es geht hier nicht um die Übertragung dieser Gliederung auf verschiedene Abschnitte der Stadtmauern, vielmehr ist *varietas moenium* hier als «die Stadt in ihrer ganzen Vielfalt» zu verstehen (vgl. auch ThLL III Sp. 1328 s.v. *moenia*).

³⁸ Zu dieser Bezeichnung und dem Bezug auf die sieben Saiten der Lyra F. CORDANO, PP 49, 1994, 420–423.

³⁹ PH. GAUTHIER, REG 105, 1992, 111–120.

⁴⁰ IG XII 5,872. Belegt sind der 2. (Z. 25), 3. (Z. 110), 5. (Z. 36), 6. (Z. 44f., 72) und 7. Tonos (Z. 6). In den Fragmenten ähnlicher Aufstellungen (874–877; SEG 40, 698. 699) ist keine Tonos-Angabe erhalten. Zum Charakter der Tonoi R. MARTIN, L'urbanisme dans la Grèce antique, ²1974, 205, zu den weiteren Einzelheiten und zur Bewertung der hier dokumentierten Rechtsgeschäfte, bei denen es sich, abgesehen von wenigen möglichen Ausnahmen, nicht um real getätigte Verkäufe, sondern um die Aufnahme bzw. Rückzahlung von Darlehen unter der Form des Kaufs handelt, R. ÉTIENNE, Ténos II. Ténos et les Cyclades du milieu du IV^e siècle av. J.-C. au milieu du III^e siècle ap. J.-C., 1990, 52–58; ferner M. FARAGUNA, Chiron 30, 2000, 87–92 mit weiterer Literatur.

⁴¹ R. TOMLINSON, a. O. (Anm. 34) 156f. denkt an «successive strips across the width of the city, rather than «quarters» . . . and that they ran from west to east.» Dabei beruft er sich unter Verweis auf FRASER, a. O. (Anm. 34) 34f. auf die angebliche Bezeichnung dieser Quartiere als κλίματα. Der einzige dort (II 108f. Anm. 265) angeführte Beleg aus der Schrift περὶ μέτρων καὶ σταθμῶν des Bischofs Epiphanius von Salamis aus dem 4. Jh. (PG 43 col. 249c: ὅστις [Ptolemaios II. Philadelphos] βιβλιοθήκην κατασκευάσας . . . ἐν τῷ Βρουχίῳ καλονομένῳ κλίματι) stützt diese Behauptung jedoch nicht (dazu P. M. FRASER, JEA 37, 1951, 107). Vgl. CALDERINI, a. O. (Anm. 36) 79f.; ADRIANI, a. O. (Anm. 34) 239f.

⁴² Vgl. FRASER, a. O. (Anm. 34) 38–41.

Grammata, wenn er berichtet, daß die jüdischen Bewohner im Verlauf der Verfolgungsaktion aus vier Quartieren (ἐκ τῶν τεσσάρων γραμμάτων) vertrieben und auf das Quartier Delta beschränkt wurden.⁴³ Gramma unter Hinzufügung des jeweiligen Buchstabens oder nur dieser allein ist entsprechend der offizielle Terminus in privaten und öffentlichen Urkunden.

Die zweifellos vorhandene verwaltungstechnische Bedeutung dieser Einteilung in ptolemäischer wie römischer Zeit wird allerdings nur in vereinzelten Zeugnissen greifbar, was eine zutreffende Bewertung schwierig macht. So erklärt ein gewisser Aristomachos in einer Petition an den König (Ptolemaios IV. Philopator)⁴⁴ in einem wegen der Textverluste unklaren Streitfall, der die Verwaltung bzw. Nutzung eines von einem Privatmann gestifteten Gymnasiums im Dorf Samaria im Faijum betraf, als Vermögensverwalter und Rechtsvertreter des eigentlichen (vermutlich in Alexandria ansässigen) Besitzers Polykleitos «gemäß einem Beschuß der Chrematisten, die über die im Distrikt Alpha anliegenden Fälle urteilen»,⁴⁵ offiziell anerkannt worden zu sein.⁴⁶ Soll und kann man daraus folgern, daß für jeden der fünf Stadtbezirke ein eigenes Chrematistengericht eingesetzt war?

⁴³ Vgl. ferner Ios. bell. Iud. 2,488. 495. Die Bemerkungen des Iosephus, c. Apionem 2, 35f. zur Lage des «jüdischen Quartiers», die sich wohl auf das Quartier Delta beziehen, sind, abgesehen von dem zweifelhaften Einschub in § 36, zu unpräzis für eine genauere Lokalisierung. FRASER, a. O. (Anm. 34) 35, glaubt aus allen Hinweisen folgern zu können «that Δ should probably be located immediately to the east of Lochias, a harbourless area close to the Palaces and, so far as we know, empty of important public buildings.» Dies steht allerdings im Widerspruch zu BGU 4,1151 (vgl. Anm. 64), wonach der Kibotos-Hafen zum Quartier Delta gehörte, woraus sich, wie FRASER selbst (II 109f. Anm. 270) bemerkt, vielmehr eine Lage im Westteil der Stadt ergeben würde. Zu einer möglichen Neuregelung durch ein Edikt des Präfekten Q. Rammius Martialis nach der Niederschlagung der jüdischen Revolte 117, wie sie sich in einer unklaren und in ihrer Deutung entsprechend umstrittenen Stelle der *acta Pauli et Antonini* anzudeuten scheint (IX col. VI Z. 14f. MUSURILLO, dazu der Kommentar und die Übersetzung von H. MUSURILLO, *The Acts of the Pagan Martyrs*, 1954, 58 u. 191f.) vgl. die Überlegungen von A. TCHERIKOVER, CPJ 2, S. 98. Vgl. auch Anm. 72.

⁴⁴ P. Ent. 8 (SB 3, 7245), 221 v. Chr.

⁴⁵ Z. 6f.: κατὰ σύγκρισιν χρηματιστῶν τῶν τὰ προστίπτοντα κρινάντων ἐν τῷ ἄλφᾳ, es folgen die Namen der drei Chrematisten und ihres Eisagogeus. Zum Chrematistengericht in Alexandria H. J. WOLFF, *Das Justizwesen der Ptolemäer*,² 1970, 64f., der allerdings die Angabe ἐν τῷ ἄλφᾳ so auffaßt, daß damit lediglich der Amtssitz der Chrematisten in diesem Quartier lokalisiert werden sollte. Das sagt aber der soeben zitierte Text nicht aus, und entsprechend übersetzt O. GUERAUD, a. O. 23: «d'après une décision des chrematistes qui ont jugé les affaires courantes dans le quartier Alpha.» In diesem Sinn auch E. SEIDL, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, 1962, 74–77.

⁴⁶ Dies ist, wie auch GUERAUD, a. O. 26 z. Stelle, zutreffend bemerkt, der Sinn dieser Aussage, da Aristomachos ja schon zuvor zum Verwalter der Besitzungen des Polykleitos in Samaria bestimmt worden war, und zwar sicherlich aufgrund einer rein privaten Abmachung, bei der die Mitwirkung staatlicher Stellen nicht erforderlich war.

Auch für Alexandria unter römischer Herrschaft und Verwaltung steht man vor dem Problem, wieweit es möglich und zulässig ist, aus einzelnen Hinweisen allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen. Auf der Basis einer von ihm im Jahr 158 der Isis Plousia geweihten Statue bezeichnet sich der ehemalige Präfekt der *cobors prima Flavia (Cilicum)* und Exagoronomos Tib. Iulius Alexander als ὁ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας τοῦ β. γράμματος, also als den im Augenblick für die Getreideversorgung (einschließlich Mahlen und Brotbacken) dieses Viertels zuständigen Funktionär.⁴⁷ Allein aufgrund dieses Zeugnisses hat man allgemein einen entsprechenden Funktionsträger für jedes der fünf Stadtviertel angenommen.⁴⁸ Ob dies zulässig ist, sei dahingestellt,⁴⁹ immerhin scheint noch ein weiterer, bisher übersehener Beleg für eine derartige Aufgabenteilung in dem gleich noch zu besprechenden P. Flor. 3,382 vorzuliegen. Ferner könnte dafür sprechen, daß ein einzelner mit einer solchen, vermutlich mit beträchtlichen finanziellen Eigenleistungen verbundenen Aufgabe für die gesamte Stadt überfordert gewesen wäre.

⁴⁷ Letzter Abdruck dieser seit dem vorigen Jahrhundert bekannten Inschrift F. KAYSER, Recueil des inscriptions grecques et latines d'Alexandrie impériale, 1994, 132–140 nr. 32, mit ausführlichem Lemma, bibliographischen Hinweisen und Kommentar. Zu dem Amt und dem Aufgabenbereich des ἐπὶ τῆς εὐθηνίας bzw. εὐθηνιάρχης (letzterer zuerst belegt in P. Oxy. 6,908 vom Jahr 199) in Alexandria und in den Gau-metropolen P. JOGUET, La vie municipale dans l'Égypte romaine, 1911, 200f. bes. 324–327; U. WILCKEN, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I 1, 1912, 365–367; N. HOHLWEIN, L'Égypte romaine, 1912, 254–256; F. OERTEL, Die Liturgie, 1917, 339–343; N. LEWIS, The Compulsory Public Services of Roman Egypt, 1982, 32f.; KAYSER, a. O. 136–138; aus dem Datum der Weibung (26. August) möchte er schließen, daß Tib. Iulius Alexander die Statue kurz vor Ablauf seines Amtsjahres am 29. August geweiht hat.

⁴⁸ So JOGUET, WILCKEN, HOHLWEIN, OERTEL und KAYSER.

⁴⁹ Keinesfalls kann aus dem Fehlen des Amtsbezirks bei alexandrinischen Eutheniarchen geschlossen werden, daß es sich bei den Genannten sozusagen um die Vorgesetzten der für die einzelnen Stadtteile zuständigen Funktionäre handelt (ob es einen solchen Posten überhaupt gegeben hat, ist ungewiß). Als viel einfachere Erklärung bietet sich vielmehr an, daß es sich so gut wie immer um ehemalige Inhaber dieses Amtes handelt (eine Aufstellung der alexandrinischen Eutheniarchen findet sich bei D. DELIA, Alexandrian Citizenship during the Roman Principate, 1991, 151), die explizite Hinzufügung ihres damaligen Amtsbezirks somit überflüssig und sinnlos gewesen wäre. Auf das einzige weitere mir bekannte sichere Zeugnis für einen amtierenden ἐπὶ τῆς εὐθηνίας (P. Flor. 3,382) wird gleich noch zurückzukommen sein. In P. Strasb. 143 (3. Jh.) ist die Auflösung von εὐθηγ() zu εὐθηγ(ιαρχη) willkürlich, ebenso wäre εὐθηγ(ιαρχησαντι) möglich, zumal der Herausgeber J. SCHWARTZ das anschließende ἀγοραγ() zu ἀγοραγ(ιομησαντι) auflöst. P. Agon. 8 (P. Oslo 3,85), 1ff. ist insofern problematisch, als Aurelius Euporos seine alexandrinischen Ämter (Eutheniarach, Bouleut, Kosmet und Hypomnemographos) wohl nicht gleichzeitig mit seinen Funktionen als Exeget und Bouleut in Oxyrhynchos ausgeübt haben kann. Deswegen vermutet P. FRISCH wohl richtig, daß hier γενόμενος ausgefallen ist. Von P. Laur. 3,90 ist für eine halbwegs gesicherte Aussage zu wenig erhalten.

Daß auch die Epikrisis der Alexandriner zumindest um die Mitte des 2. Jhs. für die einzelnen Stadtteile getrennt erfolgte, ergibt sich aus der Petition eines alexandrinischen Bürgers vom Jahr 222/23, der unter Berufung auf sechs einschlägige kaiserliche Reskripte nach dem Erreichen des 70. Lebensjahres von der Verpflichtung zur Übernahme einer Liturgie befreit werden wollte (P. Flor. 3,382). Zum Nachweis seines Alters fügte der Petent zunächst die Abschrift eines Dokuments unter dem Titel ἀγτίγραφον [ὲφορβείας] ἐπικρίσεως (Z. 67), ausgefertigt am 7. Juli 166, an, drei Zeilen später einen Auszug aus dem Verzeichnis der für das Jahr 166/67 zur Ephebie zugelassenen Paides (Z. 70: γραφὴ παίδων τῶν εἰσκριγομένων εἰς τὸ εἰσιόν ζ' (ἔπος) der Kaiser Marc Aurel und Lucius Verus).⁵⁰ Aus ihm geht hervor, daß jedenfalls in diesem Jahr die Eiskrisis der künftigen Epheben von dem damaligen Präfekten T. Flavius Titianus persönlich durchgeführt wurde, für die vorangehende Statusüberprüfung durch Epikrisis im Stadtviertel Beta hingegen Ti. Claudius Apolinarios, Neokoros des großen Sarapis, ehemaliger Kosmet, ὁ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας, Priester (des Alexanderkults?) und Exeget zuständig war (Z. 74–76: ὄντος ποὺς [τῇ] ἐπικρίσει τοῦ β γράμματος Τιβερίου | [Κ]λαυδίου⁵¹ Ἀπολιναρίου νεωκόρου τοῦ μεγάλου Σαράπιδος τῶν κεκοσμηκότων | [τοῦ] ἐπὶ τῆς εὐθηνίας, ἱερέως καὶ ἐξηγη[τοῦ].⁵² Neben seinen Priesterstellen hatte er demnach das Amt des Exegeten und des ἐπὶ τῆς εὐθηνίας, und zwar vermutlich eben nur für den Stadtteil Beta, bekleidet, womit zumindest ein weiterer Hinweis für die Beschränkung dieser Funktion auf einen Stadtbezirk vorliegt.

Problematisch ist die Deutung eines in diesem Zusammenhang interessierenden Details in vier weiteren auf die Ephebie bezüglichen Dokumenten. In drei einheitlich formulierten Erklärungen versichern vier junge Männer unterschiedlichen Alters (darunter zwei Brüder, die eine gemeinsame Erklärung abgeben) im Jahr 99 unter Eid, daß sie im 2. Jahr Domitians (also 82) Epheben gewesen

⁵⁰ Für die Verwendung entsprechender Dokumente zum Altersnachweis Modestinus im 2. Buch der *excusationes* D. 27,1,2: Ἡ δὲ ἡλικία δείκνυται ἡ ἐκ παιδογραφῶν ἡ ἐξ ἐτέρων ἀποδείξεων νομίμων.

⁵¹ Vgl. BL 3, 1958, 58.

⁵² Mißdeutet von C. A. NELSON, in: Akten des XIII. Internationalen Papyrologen-kongresses, 1974, 312 (ebenso *Status Declarations in Roman Egypt*, 1979, 53f., beide Male wird das Dossier noch als P. Flor. 1,57 zitiert). Ob man mit DELIA, a. O. (Anm. 49) 104, aus dieser Stelle folgern kann, daß es im 2. Jh. in Alexandria für jeden Stadtbezirk auch einen eigenen Exegeten gegeben habe, ist sehr zweifelhaft, zumal sie keinen weiteren Beleg dafür anführen kann, daß in Alexandria mehrere Exegeten gleichzeitig amtierten (dabei darf man sich durch ihre Liste der alexandrinischen Exegeten [S. 152] und die dortigen Datierungen nicht irreführen lassen; vgl. jetzt auch die in P. Hamb. 4 S. 217–275 von B. KRAMER u. D. HAGEDORN zusammengestellte Prosopographie sämtlicher Exegeten). Anders ist die Situation in Oxyrhynchos im 3. Jh. (vgl. etwa P. Oxy. 12,1413; 31,2569). Weitere Literatur zur Ephebie, besonders in Alexandria, und zu den sog. Ephebenzertifikaten s. Anm. 96.

seien.⁵³ Dabei folgt zweimal auf den Namen der Mutter der Zusatz α Ήφαιστίωνος τοῦ Ηρακλείδου (Z. 14f. bzw. 88f. $\ddot{\alpha}\lambda\varphi\alpha$ ausgeschrieben), ein weiteres Mal ist die Altersangabe des Deklaranten eingeschoben (Z. 57: $\{\delta\epsilon\}$ ἐτῶν λ $\ddot{\alpha}\lambda\varphi\alpha$ $\kappa\tau\lambda$).⁵⁴ Wie das Ephebenzertifikat PSI 12, 1223 zeigt, kann diese Angabe nicht etwa auf die unmittelbar vorher genannten Mütter der Deklaranten bezogen werden. Sie steht nämlich hier nach der Datierung am Schluß des Dokuments (Z. 16: $\ddot{\alpha}\lambda\varphi\alpha$ Σαραπίωνος τοῦ καὶ Πάππου). Die Symmoirie und der Symmoiriearch können nicht gemeint sein, denn sie werden in den drei Eiden des P. Tebt. 2,316 eigens genannt. So wäre es immerhin denkbar, Alpha als den entsprechenden Stadtbezirk zu verstehen,⁵⁵ allerdings bleibt die Funktion des folgenden Namens im Genitiv unklar.

Ein weiteres Zeugnis für die Begrenzung von Amtsbezirken auf ein Stadtquartier ergibt sich aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung eines Streitfalls vor einem hochrangigen alexandrinischen Funktionär namens Iulianus⁵⁶ um die Besetzung des liturgischen Amtes des Hypostrategos aus dem Jahr 192.⁵⁷ Der bisherige Amtsinhaber Epimachos, Sohn des Gaius, $\bar{\nu}\pi\sigma\tau\vartheta\acute{a}\tau\eta\gamma\circ$ δέλτα γράμματος, der sich wie sein Kontrahent durch einen Anwalt vertreten ließ, hatte, wie üblich, als seinen Nachfolger einen anderen Kandidaten nominiert, der seinerseits unter Berufung auf seine Stellung als Werkstattleiter ($\bar{\epsilon}\varrho\gamma\alpha\sigma\tau\vartheta\eta\acute{a}\chi\eta\circ$) der Leineweber und der damit angeblich verbundenen Eximmierung von Liturgien dieses Amt nicht übernehmen wollte. Der vermutlich für die Sicherheitslage und die Brandbekämpfung in Alexandria zuständige Stra-

⁵³ P. Tebt. 2, 316 (WILCKEN, Chrestomathie 148). Daß die beiden Brüder zu diesem Zeitpunkt erst drei bzw. sieben Jahre alt waren, sowie ein weiterer Deklarant erst 12, hat zu unterschiedlichen Vermutungen Anlaß gegeben, die aber hier nicht zur Diskussion stehen (vgl. die Anm. 96 genannte Literatur).

⁵⁴ In dieser Zeile wurde korrigiert, und die Altersangabe steht hier ganz offensichtlich an der falschen Stelle. Damit ist das zuerst von B. P. GRENfell und A. S. HUNT, a. O. S. 120 in den Erklärungen zu Z. 14 angeführte (und von WILCKEN, a. a. O. und JOUGUET, a. O. [Anm. 47] 155 Anm. 6 übernommene) Argument, an dieser Stelle werde klar, daß die Angabe α bzw. $\ddot{\alpha}\lambda\varphi\alpha$ samt dem folgenden Namen nur auf den bzw. die Deklaranten (und nicht etwa auf deren Mütter) bezogen werden könne, hinfällig. Dies wird vielmehr erst an dem gleich noch zu besprechenden Dokument PSI 12, 1223 deutlich.

⁵⁵ Dies vermuteten schon GRENfell und HUNT, a. O. S. 120 z. Stelle; ferner JOUGUET, a. O. 155 Anm. 6; WILCKEN, Chrestomathie S. 174 z. Stelle: «der genannte Hephaestion mag der damalige Vorsteher dieses $\ddot{\alpha}\lambda\varphi\alpha$ sein.»

⁵⁶ C. H. ROBERTS, P. Oxy. 22 S. 121 denkt an den Hypomnemographos oder Archidikastes. Die von ihm auch erwogene Möglichkeit, in Iulianus den Präfekten zu sehen, ist insofern eher unwahrscheinlich, als in der Präfektenliste zwischen den Belegen für Larcius Memor und L. Mantennius Sabinus nur eine minimale zeitliche Lücke von weniger als einem Jahr besteht (vgl. G. BASTIANINI, in: ANRW II 10,1, 1988, 511 Nr. 325 u. 322).

⁵⁷ P. Oxy. 22, 2340; dazu P. COLES, ZPE 32, 1978, 233f.

tege⁵⁸ verfügte demnach über fünf (bzw. damals sechs)⁵⁹ Hypostrategen, die für die einzelnen Stadtteile verantwortlich waren.

Natürlich konnte die Nennung eines Stadtquartiers auch nur die Funktion einer bloßen Ortsangabe haben. Beispiele dafür finden sich bei Rechtsgeschäften wie Verkauf, Vermietung oder Beleihung zur Lokalisierung des betreffenden Objekts zunächst bei einer Gruppe von Dokumenten aus der Papyruskartonage von Abusir el meleq, die in die ersten Jahre der Provinz Ägypten gehören und die W. SCHUBART im 4. Band der BGU veröffentlicht hat. Bei der Veräußerung einer Goldgießerwerkstatt in Form einer Parachoresis⁶⁰ im Jahr 18 v. Chr. (BGU 4,1127) werden das Objekt und seine Lage wie folgt definiert: ein ἐργαστήριον χρυσοχοῦν einschließlich des Zubehörs im Bezirk Beta in der Tetragonos Stoa im inneren Umgang (Z. 8f.: ἐν τῷ βῆτα ἐν τῇ τετραγώνῳ [στοᾷ] ἐν τῷ ἔσω κώλῳ).⁶¹ Dazu kommen Miet-, Pacht- und Darlehensverträge, die alle in Form von Synchoreesis im Jahr 13 v. Chr. abgeschlossen und bei dem Gerichtsvorsteher (ό ἐπί τοῦ κριτηρίου) Protarchos eingereicht wurden.⁶² Bei der Verpachtung einer Bäckerei mit zwei Backöfen und sämtlichen Gerätschaften sind neben dem Stadtquartier Beta zusätzlich sogar noch die Straße, die Rhyme Eudaimonos (zu den Straßen im folgenden), und weitere Markierungspunkte genannt, deren Entzifferung jedoch nicht gelungen ist (Z. 8–10: ἐν τῷ βῆτα ἐν τῇ Εὐδαίμον[ο]ς [λε]γομένῃ ὁνμῇ πλησίον …).⁶³ Von den restlichen Verträgen, die alle das Quartier Delta nennen,⁶⁴ soll nur noch auf den Dar-

⁵⁸ Über die Aufgaben des στρατηγὸς τῆς πόλεως ist nichts Konkretes bekannt. Vgl. JOUGUET, a. O. (Anm. 47) 193f.; HOHLWEIN, a. O. (Anm. 47) 393f.; E. G. HUZAR, in: ANRW II 10,1 1988, 661; DELIA, a. O. (Anm. 49) 99f. und die Auflistung der alexandrinischen Strategen S. 147; A. K. BOWMAN – D. RATHBONE, JRS 82, 1992, 116f.

⁵⁹ Zu dem neuen Gramma Hadrianon s. u. S. 601–604.

⁶⁰ Zu dieser Form einer ursprünglichen Rechts-, in römischer Zeit zunehmend auch Eigentumsübertragung H.-A. RUPPRECHT, in: Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel, 1984, 365–390, zu dem hier vorliegenden, komplizierten und von F. PRINGSHEIM, The Greek Law of Sale, 1950, 313–323 analysierten Fall 385f. Anm. 189.

⁶¹ Zur Tetragonos Stoa, die vielleicht auf der ptolemäischen Agora lag, FRASER, a. O. (Anm. 34) 30.

⁶² Zur Synchoreesis in den alexandrinischen Urkunden und zu den verschiedenen Gerichtshöfen und Gerichtsmagistraten W. SCHUBART, AfP 5, 1913, 47–51; S. ALLAM, Studien zur altägyptischen Kultur 11, 1984, 177–181.

⁶³ BGU 4,1117 (MITTEIS, Chrestomathie 107). Die nach πλησίον in der Mitte von Z. 9 vorgenommene Korrektur sowie eine weitere am Beginn von Z. 10 ergeben zusammen mit den lesbaren Buchstaben in den beiden Zeilen selbst keinen verständlichen Text (vgl. die Bemerkungen von SCHUBART zu Z. 9 und 10), doch kann kein Zweifel daran bestehen, daß hier die Lage des Objekts über die bisherigen Angaben hinaus noch weiter eingegrenzt werden sollte. Zu dem Vertrag selbst, dessen interessante Details hier nicht besprochen werden können, H. MÜLLER, Untersuchungen zur μίσθωσις von Gebäuden im Recht der gräkoägyptischen Papyri, 1985, passim, bes. 200f.

⁶⁴ BGU 4,1115; 1116 (zu ihm MÜLLER, a. O. passim); 1151: Darlehensvertrag, einer der beiden Darlehensnehmer besitzt zwei Holzhandlungen im Quartier Delta (Z. 39f.):

lehnsvertrag BGU 4,1115 mit wenigen Worten eingegangen werden. In ihm überläßt der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber gegen ein zinsloses Darlehen von 100 Dr. und eine zusätzliche monatliche Zahlung von 3 Dr. 3 Ob. eine ihm und seiner Schwester gehörende Wohnung in einer Synoikia im Quartier Delta für 12 Monate mietfrei.⁶⁵

Der bisher späteste Beleg,⁶⁶ der zeigt, daß ungeachtet aller Veränderungen die Einteilung in fünf Stadtbezirke noch bis in den Anfang des 4. Jhs. fortbestand,⁶⁷ findet sich in der Abschrift eines Dokuments vom Januar/Februar 325, in dem ein neu als Vormund eingesetzter Aurelius Aeithales bestätigt, daß ihm das Erbe seines Mündels nach dem Tod des bisherigen Treuhänders von dessen Söhnen ordnungsgemäß übergeben wurde.⁶⁸ Dabei gibt er seine genaue Adresse schon in Anlehnung an die später übliche Formel mit «wohnhaft im Bezirk Epsilon bei der Sigma genannten Lokalität im Anwesen des Kasios» (Z. 1f.: οἰκῶν ἐν τῷ εἰ γράμματος (l. γράμματι) πρὸς τόπῳ καλουμένῳ Σίγματος⁶⁹ [ἐ]γ τοῖς Κασίοι) an.⁷⁰

Zu den fünf mit Buchstaben bezeichneten Stadtquartieren scheint schließlich noch ein weiteres, diesmal nach dem Kaiser Hadrian Ἀδριανόν benanntes Quar-

ὑπαρχόντων) τῷ ἐνι αὐτῷ . . . ἐργαστη(ρίων) ξυλοτῷλ(ίων) β' ἐν τῷ δ, eine (Z. 40f.): [ἐν τῇ] λεγομέ(νη) Κάμποι πρὸς τῇ Κειβωτῷ, die andere [ἐν] τῷ λεγομ(ένῳ) Κηπικῷ βαλανείωι.

⁶⁵ In einer Eingabe an den Präfekten Cn. Vergilius Capito (Ende der 40er/Anfang der 50er Jahre, P. BURETH, in: ANRW II 10,1, 1988, 478 Nr. 11), von dem nur die Eingangspartie erhalten ist, bezeichnet sich die Pententin als Eigentümerin eines Hauses im Quartier Gamma (P. Oxy. 46, 3271 Z. 5f.: σταθμούχον οἰκίας τῆς οὔσης ἐν τῷ γ.). – Ob sich die Ortsangabe: ἐν τῷ | β γράμματι πρὸς τῷ Διονυσίοι | βαλανείῳ (SB 14, 11978 col. III Z. 36–38) in einer Aufstellung über (Pacht)zahlungen von Läden und Werkstätten auf das entsprechende Quartier in Alexandria oder Antinoopolis bezieht, ist nicht zu entscheiden (vgl. P. J. SJPESTEIJN – K. A. WORP, Mnemosyne 30, 1977, 146–152).

⁶⁶ A. ŁUKASZEWCZ, in: Atti del XVII Congresso Internazionale di Papirologia III, 1984, 879–884, hat die Angaben Διοκλητιανός auf zwei von ihm edierten, bei den Ausgrabungen in Kôm el-Dikka gefundenen Ostraka, die offenbar den mit dem Transport beauftragten Eseltreibern die Lieferung von fünf bzw. zehn Keramien Wein quittieren, auf das Stadtquartier Delta bezogen. In Διοκλητιανός hat er den Namen einer weiteren, vielleicht nach den Thermen Diokletians so benannten Lokalität vermutet. Dies wäre ein weiteres Zeugnis für das Fortbestehen der alten Stadtquartiereinteilung im 4. Jh., doch bleibt diese Deutung sehr unsicher.

⁶⁷ Zu den schweren Krisen, von denen die Stadt seit etwa der Mitte des 3. Jhs. heimgesucht wurde und die zur Verödung von Teilen des Stadtgebietes führten, P. M. FRASER, Bull. de la Société Archéol. d’Alexandrie 45, 1993, bes. 96–100.

⁶⁸ P. Oxy. 54, 3756, zu den Einzelheiten vgl. die Erläuterungen von R. A. COLES, S. 138f.

⁶⁹ Für diese Ortsangabe gibt es keinen weiteren Beleg, was gemeint ist, ist unbekannt.

⁷⁰ Kurioserweise nennt er nur kurze Zeit später, nämlich am 13. März 325, bei einer Verhandlung vor dem Logistes über angeblich doch noch ausstehende Rückforderungen gegenüber der gleichen Partei als seinen Wohnort ἀπὸ γόρας Μαστι[τῶν] (P. Oxy. 54, 3757 Z. 5f.).

tier eingerichtet worden zu sein.⁷¹ Anlaß dafür könnten die unter Hadrian und mit Unterstützung des Kaisers durchgeführten Wiederaufbauarbeiten nach den Zerstörungen gewesen sein, die durch die von der Kyrenaika ausgehende jüdische Revolte am Ende der Regierung Trajans gerade auch in Alexandria angerichtet worden waren. Da es offenbar in und um Alexandria zu Kämpfen zwischen den aufständischen Juden und römischen Truppen gekommen war und später erneut Unruhen ausgebrochen waren, dürften die Schäden beträchtlich, die Maßnahmen zu ihrer Beseitigung entsprechend umfangreich gewesen sein.⁷² Leider sind die Quellen hierzu überaus dürftig. Sie beschränken sich auf einen Satz in der armenischen Version der Chronik des Eusebius bzw. der

⁷¹ Entsprechende Vermutungen, jedoch ohne die nötige Diskussion der schmalen und nicht unproblematischen Quellenbasis bei CALDERINI, a. O. (Anm. 36) 89 ff. s.v. Ἀδριανεῖον; ADRIANI, a. O. (Anm. 34) 22f. s.v. Hadrianeion; A. R. BIRLEY, Hadrian. The Restless Emperor, 1997, 239.

⁷² Die literarischen Quellen zu der großen jüdischen Revolte, die in Kyrene ausbrach, dann Ägypten und Zypern erfaßte und wahrscheinlich auch eine Komponente der allgemeinen Erhebung gegen die römische Okkupation in Mesopotamien darstellte und die in Ägypten erst durch den mit einem Sonderkommando ausgestatteten Q. Marcius Turbo beendet werden konnte, sind bekanntermaßen wenig aussagekräftig. Sie sind von V. TCHERIKOVER, CPJ 1, S. 86–88 übersichtlich zusammengestellt und von M. PUCCI, La rivolta ebraica al tempo di Traiano, 1981, bes. 35–39, in extenso besprochen worden. Immerhin ergibt sich aus Euseb. h. e. 4,2; Oros. 7,12,6–8 und der Chronik des Hieronymus (p. 196 HELM), daß neben der ägyptischen Chora auch Alexandria in erheblicher Weise betroffen war (Orosius spricht von einem Gefecht: *in Alexandria commisso proelio*, und der Augenzeuge Appian berichtet außer über seine dramatische Flucht nach Pelusium [frg. 19 VIERECK-ROOS], die Juden hätten das Temenos der Nemesis εἰς τὰς πολέμου χρείας zerstört, b. c. 2,90). Allerdings war der Aufstand des jüdischen Bevölkerungssteils dort wohl schon im Oktober 115 von römischen Truppen niedergeschlagen worden. Die Zeugnisse auf Papyri hat TCHERIKOVER, a. O. 88–97, in einem Überblick vorgestellt. Sie sind dann von A. FUKS, CPJ 2, S. 225–260, Nr. 435–450, neu abgedruckt und kommentiert worden (vgl. auch dens., Aegyptus 33, 1953, 131–158). Auf die Lage in Alexandria bezieht sich Nr. 435, wahrscheinlich ein Edikt des Präfekten M. Rutilius Lupus vom 13. Oktober 115, das erlassen wurde, nachdem es erneut, diesmal von Seiten der Griechen, zu Übergriffen gekommen war. Auch hier ist (wie bei Orosius und andeutungsweise bei Appian) von einem Kampf (μάχη, col. IV Z. 1) zwischen Juden und Römern die Rede. Zum weiteren Inhalt des in den beiden ersten Kolumnen sehr fragmentarischen Textes und zu den möglichen Verbindungslien zu den schon Anm. 43 erwähnten *acta Pauli et Antonini*, dem Auftreten bzw. dem Prozeß alexandrinischer Juden und Griechen vor Hadrian nach diesen Ereignissen, FUKS, a. O. 228–230 (andere hypothetische Datierungen und Zuordnungen bei PUCCI, a. O. 121–132; T. D. BARNES, Journ. of Jewish Studies 40, 1989, 145–162). Die zahlreichen ungeklärten Probleme dieser *acta*, von denen zwei Fassungen existierten, bespricht TCHERIKOVER in der Einleitung und im Kommentar zu CPJ 2, 158a u. b. Zu den Ereignissen insgesamt A. FUKS, JRS 51, 1961, 98–104; E. M. SMALLWOOD, The Jews under Roman Rule, 1976, 393–427; PUCCI, a. O. passim.

Chronik des Hieronymus.⁷³ Möglicherweise entstand damals ein neuer Stadtteil. Für ein sechstes Gramma gibt es einen nahezu sicheren und weitere ergänzende Hinweise. Eine von dem Herausgeber A. S. HUNT als «list of dues» qualifizierte und in die ersten Jahre des 3. Jh.s («about A.D. 205») datierte Aufstellung (P. Oxy. 7,1045c), von der bedauerlicherweise nur die Zeilenanfänge erhalten sind, enthält die Namen von Personen, unter ihnen auffällig viele römische Bürger und Bürgerinnen, mit Besitzungen «in der Chora von Alexandria» (ἐν τῇ Ἀλεξ(ανδρέων) χώρᾳ). Auf jeden derartigen Eintrag folgt eine oft beträchtliche Summe, die mehrere Talente umfassen kann. Sollte es sich um eine Steuer handeln, müssen die betroffenen Besitzungen sehr umfangreich gewesen sein.⁷⁴ Der Eintrag in Z. 25–27 lautet: Τιβέριος Κλαύδιος Νικαὶ[...], dann muß ein Frauenname gefolgt sein] | ἡ καὶ Ἡράκλεια τῶν [...] | ἐν τῷ Ἀδριανῷ γραμ[---]. An der Ergänzung bzw. Auflösung zu ἐν τῷ Ἀδριανῷ γράμμα[ματί] ist wohl kein Zweifel möglich. Dann kann es sich aber auch bei den weiteren Nennungen des Hadrianon nicht um eine der zahlreichen für Alexandria bezeugten allgemeinen topographischen Angaben handeln, sondern es muß jeweils ein Gramma im verwaltungstechnischen Sinn gemeint sein.

Entsprechend ist dann auch die im Protokoll über ein der Zulassung zur Ephebie vorangehendes Eiskrisisverfahren auf die Frage nach dem Wohnsitz des Bewerbers (Z. 10f.: ποῦ οἰκᾶς;) festgehaltene Antwort zu verstehen (Z. 11f.): ἐν τῷ Ἀδριανῷ προσ[...] | ἐν τοῖς Α...αταρι...⁷⁵ Der Befragte gibt also zuerst das Stadtquartier Hadrianon an, nennt anschließend eine weitere, nicht mehr rekonstruierbare Eingrenzung und zuletzt mit ἐν τοῖς Α... den Gebäudekomplex.⁷⁶ Einen weiteren Hinweis auf ein Gramma Hadrianon liefert die syrische Chronik des Michael Bar Elias, Patriarch von Antiocheia in der 2. Hälfte des 12. Jh.s. Die einschlägige Passage in einer parallelen Kolumne zum laufenden Text mit einer romanhaften Schilderung von Taten und Schicksal Alexanders d. Gr. hat P. M. FRASER bekannt gemacht und ausführlich bespro-

⁷³ Euseb. p. 164 (SCHOENE) nach der lateinischen Übersetzung von H. PETERMANN: *Adrianus Alexandriam a Iudeis subversam restauravit; Hieronym. p. 197 (HELM): Hadrianus Alexandriam a Romanis subversam publicis instauravit impensis.* Alle Handschriften haben einheitlich *a Romanis*, dies ist aber ein offenkundiger Irrtum und in *a Iudeis* zu verbessern. Vgl. ADRIANI, a. O. (Anm. 34) 27f.; BIRLEY, a. a. O. (Anm. 71).

⁷⁴ Vielleicht könnte man auch an eine Vermögensaufstellung bzw. -deklaration denken und die genannten Geldbeträge als Wertangaben verstehen. Das von gleicher Hand abgefaßte bzw. kopierte offizielle Schreiben, das auf diese Liste folgt, kann, sofern es sich überhaupt auf sie bezieht, zu ihrem Verständnis nichts beitragen, da sich den sporadisch lesbaren Buchstabengruppen kein konkreter Sinn mehr entnehmen läßt.

⁷⁵ SB 5,7561, neu veröffentlicht von C. WEHRLI, P. Gen. 2,111. Sollte die Lesung und Ergänzung der Z. 20: (ἔτονς) καί (oder κ') [Ἀδριανῷ durch WEHRLI zutreffen, würde sich als Datum der 17. Juni 127 (oder 126) ergeben. Der ursprüngliche Datierungsansatz war Ende 2./Anfang 3. Jh.

⁷⁶ Zur Formel Ἀδριανῷ ἐκ πλαγίου s. Anm. 101.

chen.⁷⁷ Neben seiner, von ihm auch wiederholt genannten Hauptquelle, der syrischen Fassung der Chronik des Eusebius, muß Michael weitere, nicht mehr zu ermittelnde Quellen benutzt haben, darunter auch die Vorlage für seinen Abriß über Alexandria.⁷⁸ In ihm zählt er die fünf Stadtquartiere von Alpha bis Epsilon auf und nennt für jedes auf den ersten Blick zum Teil phantastisch anmutende, in Wirklichkeit aber vielleicht doch nicht ganz unrealistische Zahlen von Heiligtümern, Wohnungen, Häusern, Bädern, Tavernen und Portiken. Anschließend fährt er fort: «Nicht eingeschlossen ist das Quartier (wörtlich: die Buchstaben) Hadrianon, das enorme Ausmaße hat und nicht eingeschlossen sind Lochias, Antirhodos usw.» Alpha bis Epsilon bezeichnet der syrische Text jeweils als *«Buchstabe»*, woraus FRASER (a. O. 105) ohne Zweifel zu Recht gefolgert hat, daß diesem Abschnitt eine griechische Quelle zugrunde liegt, die für die alexandrinischen Stadtquartiere den technisch korrekten Ausdruck *Gramma* gebraucht hat. Als *Gramma* wird aber auch, wie oben schon angedeutet, im Gegensatz zu den sich anschließenden topographischen Angaben, das Hadrianon bezeichnet,⁷⁹ d. h. es wird eindeutig als sechstes Stadtquartier gerechnet.

Zum alexandrinischen Straßennetz, dessen Basis nach dem pseudo-kallisthenischen Alexanderroman durch zehn ursprünglich ins Meer mündende und dann zugeschüttete Kanäle im Gebiet der späteren Stadt gebildet wurde,⁸⁰ äußern sich, wenn auch in recht allgemeiner Form, Diodor und Strabon, beide aufgrund persönlicher, in geringem zeitlichen Abstand von einigen Jahrzehnten gewonnener Kenntnis, Diodor im Rahmen seines Gründungsberichts (17,52), Strabon in seiner relativ ausführlichen Schilderung der Stadt (17,1,6–10, zu den Straßen 17,1,8). Es besteht hier keine Veranlassung, auf die immer wieder zitierten und besprochenen Passagen näher einzugehen.⁸¹ Während Diodor allgemein die geschickte Anlage der Straßen, auch hinsichtlich einer guten Durchlüftung der Stadt, lobt, aber nur eine Hauptstraße von ungewöhnlicher Breite mit prachtvollen Gebäuden und Tempeln eigens erwähnt, die die Stadt vom Kanopischen Tor im Osten bis zu dessen Gegenstück im Westen durchquert⁸²

⁷⁷ JEA 37, 1951, 103–108.

⁷⁸ Überlegungen zum Charakter und zur zeitlichen Einordnung bei FRASER, a. O. 106–108.

⁷⁹ Allerdings steht im syrischen Text, vermutlich versehentlich, der Plural, dazu FRASER, a. O. 105 f.

⁸⁰ 1,31,3: ἐχώθησαν οἱ ποταμοὶ καὶ ἀγνιαὶ τῆς πόλεως καὶ πλατεῖαι ἐγενήθησαν. Bemerkenswert ist immerhin, daß zwischen ἀγνιαὶ und den hier, wie auch bei Diodor, πλατεῖαι genannten Hauptstraßen unterschieden wird. Vgl. auch FRASER, a. O. (Anm. 34) 4–6.

⁸¹ Vgl. etwa CALDERINI, a. O. (Anm. 36) 82–84; ADRIANI, a. O. (Anm. 34) 245–247.

⁸² In dem vermutlich im 2. Jh. entstandenen Roman des Achilles Tatius, Leukippe und Kleitophon, betritt Kleitophon nach seiner Fahrt nilabwärts die Stadt von Süden durch das Sonnentor (CALDERINI, a. O. [Anm. 36] 113, mit weiteren Zeugnissen erwägt auch eine Gleichsetzung mit dem Osttor, ebenso FRASER, a. O. [Anm. 67] 93 f.), dessen Pendant im Norden das Mondtor (CALDERINI, a. O. 147) bildete. Beide sollen nach

und in zwei nahezu gleich großen Hälften teilt, nennt Strabon noch eine zweite, von Süd nach Nord verlaufende, die soeben genannte rechtwinklig schneidende Hauptachse und konstatiert, daß das gesamte Stadtgebiet von Straßen durchzogen sei, die auch von Reitern und Fuhrwerken benutzt werden könnten.

Bis jetzt sind aus Alexandria mindestens 12 Straßennamen bekannt, davon wiederum neun, die nach Arsinoe II. in Verbindung mit verschiedenen Kultnamen benannt worden waren. Dies ist erst nach dem Tod der Königin (270 oder 268 v. Chr.) denkbar, erfolgte aber noch während der Regierung Ptolemaios II. Vermutlich befand sich in der jeweiligen Straße ein kleines Heiligtum, in dem Arsinoe als Basileia, Karpophoros, Nike usf. verehrt wurde.⁸³ Der früheste Beleg für so gebildete Straßenbezeichnungen stammt aus dem Jahr 252 v. Chr., der späteste aus dem Jahr 290 n. Chr., zumindest einige sind demnach über Jahrhunderte kontinuierlich im Gebrauch gewesen. Dies ist (sieht man von Rom ab) meines Wissens ein singulärer Fall, auch wenn aus den Gau-metropolen der eine oder andere Straßename bekannt ist, so etwa in Oxyrhynchos aus dem 1. Jh. v. Chr. die ἀγυιά Κλεοπάτρας Ἀφροδίτης.⁸⁴ Jeweils einmal belegt sind die ἀγυιά der Ἀρσ. Ἐλεήμων (P. Lond. 7, 1986 Z. 13, 252 v. Chr.), Τελεία (ebd. Z. 15), Καρποφόρος (P. Tebt. 3,879 Z. 5f., 190 v. Chr.?), Ἐλευσίνια (SB 3, 7239 Z. 17f., 126/27) und Δωτεία (SB 16, 12527 Z. 15f., 213/14). Zweimal, und zwar für das Jahr 252 v. Chr. und für die Zeit Mark Aurels (zwischen 161 und 169), ist die ἀγυιά der Ἀρσ. Χαλκιοίκος bezeugt,⁸⁵ für die

Malas, Chronik 11, 280 von Antoninus Pius erbaut worden sein. Der Realitätsgehalt des hier entworfenen Bildes von Alexandria ist sehr unterschiedlich beurteilt worden. Während FRASER, a. O. (Anm. 34) II 25 Anm. 48, in ihm ein Phantasieprodukt des Autors sieht, hält HEINEN, a. O. (Anm. 36) 3f. eine so rigorose Einschätzung für nicht gerechtfertigt.

⁸³ Zu den Kultnamen H. I. BELL, AfP 7, 1924, 22–24; FRASER, a. O. (Anm. 34) 35. Als Arsinoe Nike wird die Königin sogar mit der Göttin selbst gleichgesetzt. Zur kulturellen Verehrung der Arsinoe G. HÖLBL, Geschichte des Ptolemäerreichs, 1994, 94–98 mit weiterer Literatur.

⁸⁴ Welche Königin gemeint ist, ist unklar, vielleicht Kleopatra III. (so auch J. WHITEHORNE, Cleopatras, 1994, 146). Der früheste mir bekannte Beleg SB 6, 9255 + P. Ryl. 4, 586 (vgl. C. H. ROBERTS – E. G. TURNER, JEA 39, 1953, 113f.) stammt aus dem Jahr 99 v. Chr. Die Zeile 9f. ist hier nach G. MESSERI SAVORELLI (P. Oxy. 49 S. 170, Kommentar zu Z. 4) folgendermaßen zu lesen: οἵ τοεῖς ἀγυιάς Κλεοπάτρας] | Ἀφροδίτης. Die spätesten Zeugnisse sind ein Pachtvertrag über Katökenland (P. Oxy. 14, 1629 Z. 7) aus dem Jahr 44 v. Chr. bzw. ein Getreidedarlehen (T. H. SCHMIDT, ZPE 127, 1999, 154f. [P. Oxy. 4, 836 descr.], Z. 5f.), sofern mit dem 16. Jahr (Z. 11f.) nicht das entsprechende Regierungsjahr des Auletes (66/65 v. Chr.), sondern des Augustus (15/14 v. Chr.) gemeint ist.

⁸⁵ In der Erstpublikation des Darlehensvertrages P. Lond. 7, 1986 durch H. I. BELL, AfP 7, 1924, 19f., las dieser in der fraglichen Zeile 17 Ἀρσ[ο]ιόης Χαλκιοίκου, während T. C. SKEAT in den Londoner Papyri [ἀγυιάς] . . . ξ druckt und die Reste vor ξ als unleserlich qualifiziert. Es kann aber wohl nicht zweifelhaft sein, daß die ἀγυιά der Arsinoe Chalkioikos gemeint ist. SB 14, 11388 Z. 7.

Spanne zwischen 169 und 177 bzw. für das Jahr 290 die ἀγνιά der Ἀρσ. Σώζουσα,⁸⁶ dreimal, allerdings im gleichen Dokument, dem schon mehrfach genannten Darlehensvertrag von 252 v. Chr., die ἀγνιά der Ἀρσ. Βασίλεια (P. Lond. 7, 1986 Z. 5.14.18). Die meisten, nämlich mindestens vier Belege von 118 bis 143/44, finden sich für die ἀγνιά der Ἀρσ. Ν(ε)ικη.⁸⁷ In drei, eventuell vier, weiteren Fällen ist der Beiname nicht erhalten.⁸⁸

Eine weitere Straße erwähnen Pseudo-Kallisthenes (1,31,4) und Athenaios. Dort habe ein gewisser Ktesibios, seiner Profession nach ein Barbier, gewohnt, der zur Zeit Ptolemaios VIII. (demnach während dessen ephemerer Alleinherrschaft 164/63) die Wasserorgel erfunden haben soll.⁸⁹ Die λαύρα Εὐδαιμόνων (wobei λαύρα hier sicherlich als Straße zu verstehen ist), die nach Athenaios bis in seine Zeit so genannt wurde und die für das dortige Angebot an Luxuswaren aller Art bekannt war (12,541a), dürfte mit der im Gramma Beta gelegenen Εὐδαιμόνος λεγομένη όνυμη identisch sein (vgl. oben S. 600 u. Anm. 63). Schließlich teilt ein Vater, der sich gerade in Alexandria aufhält, in einem sehr besorgten Brief seinen beiden zu Hause gebliebenen Söhnen mit, daß er und sein Begleiter im Haus eines Herakleides abgestiegen seien, das in der Rhyme des Origenes liege.⁹⁰

Straßenangaben zur Lokalisierung von Vertragsobjekten oder zur Festlegung des Wohnsitzes der beteiligten Personen bei privaten Abmachungen, aber auch bei Eingaben an Behörden⁹¹ und in Schriftstücken mit amtlichem Cha-

⁸⁶ PSI 13, 1325 Z. 5 (zur Datierung P.J. SJIPPESTEIJN, ZPE 45, 1982, 182); SB 16, 13059 Z. 7.

⁸⁷ PSI 12, 1223 Z. 9f. (118); BGU 4, 1084 Z. 22f. (136); SB 5, 7555 Z. 10 (in Z. 7 ist vermutlich der gleiche Kultname durch ein Versehen des Schreibers weggelassen worden; anders allerdings S. EITREM, JEA 17, 1931, 45f.); PSI 12, 1224 Z. 9 (143/44). Die entsprechende Ergänzung in PSI 7, 777 Z. 9f. kann nicht als sicher angesehen werden.

⁸⁸ P. Lond. 7, 1986 Z. 6; Petrie Wills 6 Z. 9 (238/37 v. Chr.), was bedauerlich ist, weil diese Straße in Rhakotis lokalisiert wird. Die Ergänzung ἐν ἀγνιᾳ Ἀρσινόης ist sicher (vgl. auch B. P. GRENFELL – A. S. HUNT zu P. Oxy. 14, 1628 Z. 8). P. Bod. 1,66 Z. 12f. (171/72): ἀγνιᾳς Ἀρσινόης ἐκβα[. Eventuell könnte in P. Tebt. 3, 879 Z. 16: ἀγνιᾳ[eine weitere nach dem Schema Arsinoe + Kultbeiname gebildete Straßenbenennung gefolgt sein. Ganz unsicher ist hingegen P. Mich. 15, 707 Z. 8: Ἰων Ἰσειτος.

⁸⁹ 4,174d: Κτησιβίου ἐνταῦθα οἰκοῦντος ἐν τῇ Ἀστενόῃ ἐπὶ τοῦ δευτέρου Εὐεργέτου.

⁹⁰ G. VITELLI, Stud. Ital. Filol. Class. N. S. 9, 1931, 333–336, 335 Z. 35–38: εἰς | τὴν όνυμην Ὄφιγένους | ἐν οἰκίᾳ Ἡρακλείδου.

⁹¹ SB 16, 13059: Beglaubigte Abschrift einer Eingabe an den Präfekten Titius Honorus. Erhalten sind nur der Beglaubigungsvermerk (Z. 12–19) und ein einleitender Passus über die hierfür erfolgte Prozedur, von der Petition selbst nur eine Zeile. Alles weitere und die *subscriptio* des Präfekten sind verloren. Der Zusammenhang, in dem die Straße genannt wird, ist deswegen unklar. Zu urkundentechnischen Details A. E. HANSON, ZPE 55, 1984, 191–194. Bei PSI 13, 1325 handelt es sich um ein kompliziertes und wegen der großen Textverluste schwer verständliches Dossier im Zusammenhang mit einer Erbangelegenheit. Das erste Dokument ist eine Meldung an den Bibliophylax der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων von Herakleopolis bezüglich der ἀπογραφή des Nachlasses. Es

rakter⁹² sind auch für Alexandria eine seltene Ausnahme. So wird etwa die Bäckerei, die das Ehepaar Artemidoros und Hermione im Jahr 13 v. Chr. für 16 Monate pachtete, in der oben genannten Eudaimonos Rhyme lokalisiert, das Haus, das ein Offizier der ptolemäischen Armee unter seinen Hinterlassenschaften in seinem Testament aufführt, in einer nach der Arsinoe benannten Straße in Rhakotis.⁹³ In dem schon mehrfach genannten Darlehensvertrag geben sogar die sechs Zeugen ihre genaue Adresse an,⁹⁴ und in dem Kaufvertrag über einen Sklaven vom 7. April 154 wird die Straße, in der Käufer und Verkäufer wohnen, geradezu zu einem Bestandteil ihres persönlichen Signalements.⁹⁵

Regelmäßig wird hingegen in den sogenannten Ephebenzertifikaten aus Alexandria eine in allen bisher bekannten Fällen nach dem Schema Arsinoe + Kultname benannte Straße angeführt.⁹⁶ Um die Funktion dieser Angabe zu klären, muß zunächst in aller Kürze auf Aufbau und Inhalt dieser Zertifikate eingegangen werden, die zu unterschiedlichen Zwecken als Beweisurkunden für die Ableistung der Ephebie gedient haben.⁹⁷ Sie bestehen offenkundig aus zwei Komponenten, die immer dem gleichen Schema folgen. Voran steht die stereotype Formel $\chiρόνος \ \hat{\epsilon}\varphiη\beta(\epsilon)\iota\alpha\varsigma$, wobei sich gleich die Frage stellt, ob sie als

folgt eine Bestätigung durch den Exegeten von Alexandria auf ein an ihn von den Erben M. Antonius Heliodorus und M. Antonius Asper gerichtetes Gesuch. Dabei wird in Z. 6 die Straße genannt, in der Asper wohnt: ἀγωνᾶς Ἀρσινόης Σωζούστην]. Es schließt sich eine griechische Übersetzung des ursprünglich in Latein abgefaßten Testaments der Mutter der Erben, Sabinia Apollinarion, an. Ausführliche Einführung und Erläuterung von M. AMELOTTI, a. O. S. 142–146 und in den Anmerkungen zum Text. Abdruck des Testaments (Z. 9–25) mit Übersetzung und kurzem Kommentar bei L. MIGLIARDI ZINGALE, I testamenti romani nei papiri e nelle tavolette d'Egitto, 1988, 36–38 Nr. 9.

⁹² P. Tebt. 3, 879 ist offenbar eine Auflistung der Mitglieder der ptolemäischen Phyle Berenike oder auch nur der dritten Phratrie, deren Angehörige vielleicht in dieser Straße wohnten (vgl. FRASER, a. O. [Anm. 34] 40).

⁹³ P. Petrie Wills 6 (vgl. Anm. 88).

⁹⁴ Die Zugehörigkeit von P. Lond. 7, 1986 zum Zenonarchiv ist wahrscheinlich, einen sichereren Anhaltspunkt gibt es allerdings dafür nicht. Wegen der nachlässigen Ausfertigung wollte H. I. BELL in diesem Stück nur einen Entwurf sehen (AfP 7, 1924, 18). Dagegen sprechen allerdings die Namen der Zeugen und der weiteren an dem Geschäft beteiligten Personen auf dem Verso.

⁹⁵ SB 5, 7555, Z. 5–7.8–10.

⁹⁶ PSI 7, 777 (96); PSI 12, 1223 (131); P. Graux 2,28 (136–138): nur die Eingangspartie; SB 3, 7239 (140/41); BGU 4, 1084 (149); PSI 12, 1224 (156/57); SB 14, 11388 (161–69); P. Bod. 1, 66 (185); SB 3, 7171 (186): nur die Eingangspartie; SB 16, 12527 (224). Neben den älteren, auf einer relativ schmalen Basis von Dokumenten beruhenden Ausführungen zur Ephebie von JOUGUET, a. O. (Anm. 47) 150–160 (vgl. auch dens., Rev. Philol. 34, 1910, 43–56) und WILCKEN, Grundzüge 140–145; vgl. nunmehr O. MONTEVECCHI, La papirologia, ²1988, 183f.; NELSON, a. O. (Anm. 52) 49–59; DELIA, a. O. (Anm. 49) 71–88.

⁹⁷ Vgl. J. E. G. WHITEHORNE, BASP 14, 1977, 29–38.

Bezeichnung des gesamten Dokumentes zu verstehen oder mit der sich anschließenden Datierung zu verbinden ist.⁹⁸ Diese gibt den Zeitpunkt an, zu dem die Eintragung in die Ephebenliste erfolgte. Die erhaltenen Monatsdaten zeigen, daß es hierfür keinen festen Termin gab. Die zweite, von der Datumsangabe durch einen Freiraum abgehobene⁹⁹ oder durch eine neue Zeile markierte Komponente ist seit U. WILCKEN allgemein als Auszug aus einer Geburtsanzeige gedeutet worden.¹⁰⁰ Sie enthält die Namen der Eltern, zunächst des Vaters, der durch seine Phyle und seinen Demos als alexandrinischer Bürger ausgewiesen wird, den Namen des Großvaters väterlicherseits, das Alter des Vaters, dann den Namen der Mutter, die im allgemeinen als ἀστή bezeichnet wird, den Namen des Großvaters mütterlicherseits, das Alter der Mutter, deren Kyrios, ebenfalls mit dem kompletten Signalement (Phyle, Demos, Altersangabe). Es folgt die Straße, anschließend eine Erklärung über die Form der Ehe (ἀγαρφως oder καθ' ὄμοιογίαν oder eine ähnliche Wendung) und schließlich der Name des Sohnes und dessen Alter, für gewöhnlich ein Jahr. Ein finites Verbum, das den gesamten Vorgang beschreibt, fehlt. Am Schluß steht das Datum, zu dem die Geburtsanzeige eingereicht wurde, und in einigen Fällen ein weiterer, in seiner Bedeutung ungeklärter Zusatz.¹⁰¹ Die Vermerke

⁹⁸ Die Ansichten der Herausgeber, von denen sich keiner hierzu explizit äußert, gehen dabei offenbar auseinander, was sich darin manifestiert, daß einige hinter ἐρηθείας einen Punkt setzen, andere hingegen keine Abtrennung von der folgenden Datierungsformel vornehmen.

⁹⁹ So in BGU 4, 1084 (vgl. WILCKEN in der Einleitung zu Chrestomathie 146).

¹⁰⁰ WILCKEN, AfP 5, 1913, 272f., und a. a. O. (Anm. 96); H. I. BELL, JEA 12, 1926, 245; NELSON, a. O. (Anm. 52) 56; WHITEHORNE, a. O. (Anm. 97) 29f.; DELIA, a. O. (Anm. 49) 72.74.81. Die zunächst durchaus plausible Ansicht von MONTEVECCHI, a. O. (Anm. 96) 184, es handele sich hier um «estratti dai registri compilati in vista dell'efebia, dai quali risulta che i genitori provvedevano a iscrivere i loro figli in un registro di futuri efebi poco dopo la nascita,» wird nunmehr durch P. Bod. 1,66 definitiv widerlegt. Hier wird nämlich neben dem Sohn Rufus auch dessen Zwillingsschwester Thaisarion genannt. Da deren Erwähnung im Rahmen eines Nachweises über die Ableistung der Ephebie ganz fehl am Platz ist, kann nur eine verkürzte Geburtsanzeige vorliegen, in der natürlich beide Zwillingsgeschwister genannt waren.

¹⁰¹ Einige Abweichungen von diesem Formular finden sich in SB 14, 11388 und 16, 12527. – Unklar ist die Bedeutung der Formel Ἀδριανὸν ἐκ πλαγίου Πτολεμαίου τοῦ Sie erscheint im Protokoll der Ephebenbefragung P. Gen. 2, 111 (Z. 17: auf die Frage τίν[ος πλα]γίου; antwortet der Kandidat Ἀδριανὸν ἐκ πλαγίου Π[τολεμαίο]ν τοῦ Ἀμμωνίου) und in den «Ephebenzertifikaten» SB 3, 7239; BGU 4,1084; P. Bod. 1, 66 (hier zum Teil, aber zweifellos sicher ergänzt) jeweils als letzter Bestandteil des Dokuments nach der Datierung. Die Bedeutung von πλάγιον (ein weiterer Beleg in unklarem Zusammenhang CPR 17B, 31) – sofern der Nominativ so richtig erschlossen ist – ist unbekannt (die Übersetzung bei PRESIGKE, WB s.v. mit «Rotte, Unterabteilung der Epheben», vgl. WILCKEN, Chrestomathie 146 und WEHRLI, a. a. O., kann nicht zutreffen). Daß der auf πλαγίου folgende Name stets Ptolemaios lautet (in P. Bod. 1,66 allerdings ergänzt), obwohl wegen der unterschiedlichen Vatersnamen und der zu großen

auf dem Verso, soweit vorhanden, nach dem Schema χρόνος ἐφηβ(είας) Διδύμου (PSI 12,1223) charakterisieren den Zweck dieser Dokumente als Nachweise über den Zeitpunkt der Registrierung als Ephebe bzw. über die Ableistung der Ephebie und legen es gleichzeitig nahe, χρόνος ἐφηβείας als offizielle Bezeichnung des gesamten Dokuments aufzufassen. Der zeitliche Abstand zwischen dem zu erschließenden Geburtsdatum und der Registrierung als Ephebe beträgt rund 14 Jahre und entspricht damit dem üblichen Alter der alexandrinischen Epheben.

Die hier jeweils nach dem Kyrios der Frau im Genitiv angeführte Straße ist allgemein als Angabe des Wohnsitzes des Elternpaares angesehen worden, das die Geburtsanzeige einreichte.¹⁰² Merkwürdig ist dabei jedoch, daß in vier der insgesamt acht weitgehend vollständigen Zertifikate die Straße der Arsinoe Nike erscheint (wobei sich allerdings PSI 12,1223 und 1224 auf die gleiche Familie beziehen).¹⁰³ Die jeweiligen Deklaranten müßten also zufällig in dieser Straße gewohnt haben. Vor allem deswegen hat DELIA hier Zweifel angemeldet¹⁰⁴ und vorgeschlagen «that ἀγυαῖς Ἀρσινόης Νίκης identifies the bureau and probably the deme headquarters in Alexandria where the official status of the petitioners was registered. In other words, the phrase is being used in the sense of ἀπογομφόμενοι ἐν.» Nun waren jedoch der Vater des anzumeldenden Kindes ebenso wie der Kyrios der Frau in sämtlichen Geburtsanzeigen, also auch in denen, die eine andere Straße nennen, im Demos Althaieus eingeschrieben, eine weitere bisher gar nicht bemerkte, geschweige denn erklärte Auffälligkeit. Da der Demos in Alexandria, wie überall in der griechischen Welt, eine lokale Einheit darstellte, ist die Annahme naheliegend, daß die Straßen der Arsinoe Nike, Eleusinia, Doteira und Chalkioikos entweder im gleichen oder doch zumindest in benachbarten Stadtvierteln gelegen waren. Wenn man nicht annehmen will, daß für den gleichen Demos mehrere Demenregister an verschiedenen Stellen geführt wurden (was wohl praktisch ausgeschlossen ist) bzw. daß neben den Demenregistern noch weitere Verzeichnisse alexandrinischer Bürger geführt wurden (was ganz unwahrscheinlich ist), wird man bis zum Beweis des Gegenteils an der ursprünglichen Erklärung der Straßen als Angabe des Wohnsitzes festhalten.

Zeitspanne nicht die gleiche Person gemeint sein kann, ist auffällig. Es muß sich um einen Registervermerk, vielleicht der eingegangenen Geburtsanzeigen, handeln, der für die Feststellung der Identität der jeweiligen Person von Bedeutung war. Vgl. auch DELIA, a. O. (Anm. 49) 72 u. Anm. 3; WHITEHORNE, a. O. (Anm. 97) 33.

¹⁰² So etwa JOUGUET, a. O. (Anm. 47) 153; WILCKEN in der Einleitung zu Chrestomathie 146; WHITEHORNE, a. O. (Anm. 97) 30.

¹⁰³ Neben den oben im Text genannten noch PSI 7,777 und BGU 4,1084.

¹⁰⁴ Darüber hinaus vermißt sie «the usual prepositions denoting residence, ἀπό or ἐν», was jedoch bei der starken Verkürzung dieser formelhaften Texte wenig zu besagen hat (a. O. [Anm. 49] 81 f.).

Im spätantiken Alexandria¹⁰⁵ bildete sich ein neues Formular zur Bezeichnung des Wohnsitzes aus, das vornehmlich in Privaturkunden aller Art Verwendung fand. Als Orientierungspunkte dienten nunmehr Sakralbauten, Kirchen und Martyrien, und/oder als lokale Einheiten namentlich benannte Topoi. Ferner wurde in der Regel hinzugefügt, ob die betreffende Person in ihren eigenen Liegenschaften (ἐν τοῖς ἴδιοις)¹⁰⁶ oder auf fremdem Besitz (ἐν τοῖς τοῦ δεῖνα)¹⁰⁷ lebte. Eine vollständige Präsentation und Diskussion des einschlägigen Materials wird hier nicht angestrebt, vielmehr sollen lediglich zur Illustration einige wenige Beispiele, ausgehend von den umfangreichen, auf einer Papyrusrolle aufgezeichneten Dokumenten über Darlehensgeschäfte P. Oxy. 63, 4394 und 4395 aus dem Zeitraum von 494–500, angeführt werden.¹⁰⁸ Von den Darlehensnehmern des ersten Vertrages gibt Flavius Iulianus seinen Wohnsitz (Z. 17–19) mit «wohnhaft hinter dem Martyrium des heiligen Täufers Johannes in eigenem Besitz» (οἰκῶν ὅπιθεν τοῦ μαρτυρίου | τοῦ ἀγίου Βαπτιστοῦ Ἰωάννου | ἐν τοῖς ἴδιοις)¹⁰⁹ und Flavius Olympiodorus mit (Z. 23–25) «wohnhaft in der Nähe des großen Tetrapylon in eigenem Besitz» (οἰκῶν | πλησίον τοῦ Μεγάλου Τετραπύλου | ἐν τοῖς ἴδιοις) an.¹¹⁰ Der Wohnsitz des Darlehensgebers wird in beiden Verträgen nicht angegeben, wohl aber der der Bürgen und Vertragszeugen. Im ersten Vertrag wohnen die beiden erstgenannten Zeugen offenbar in unmittelbarer Nachbarschaft des Flavius Iulianus,¹¹¹ wobei allerdings nur der erste «das Martyrium des heiligen Täufers Johannes» nennt und zusätzlich den τόπος Πρωτού¹¹² anführt, während der zweite sich auf die Angabe des nämlichen Topos beschränkt (Z. 238–243).

¹⁰⁵ Zum spätantiken Alexandria vgl. neben dem Anm. 67 genannten Aufsatz von FRASER H. HEINEN, in: The Coptic Encyclopedia, 1991, 95–103 s.v. Alexandria in Late Antiquity, mit weiterer Literatur; dens., in: M. KRAUSE (Hrsgb.), Ägypten in spätantik-christlicher Zeit, 1998, 57–79; CH. HAAS, Alexandria in Late Antiquity. Topography and Social Conflict, 1997 (dazu die äußerst kritischen Bemerkungen von J. GASCOU, Topoi 8, 1998, 389–395).

¹⁰⁶ Diese Elemente vereinigt anschaulich ein Kaufvertrag über ein Stück Land aus dem 7. Jh. (SB 6, 9464 Z. 4–7), wo nach der Neulesung von J. R. REA in P. Oxy. 63, S. 128 (Erläuterungen zu Nr. 4394 Z. 17–19) der Wohnsitz des Verkäufers folgendermaßen angegeben wird: οἰκῶ[ν πλησίον] τῆς τοῦ Πάπα Τιμοθέου [ἐκκλησίας] προσαγορευμένη[ς] ἐν τοῖς] ἴδιοις.

¹⁰⁷ So sämtliche Zeugen in der Empfangsbestätigung über eine Weinlieferung P. Cairo Masp. 2, 67168 Z. 77–84.

¹⁰⁸ Zu allen Einzelheiten dieser Darlehensgeschäfte vgl. die Einleitungen und die ausführlichen und vorzüglichen Kommentare von REA.

¹⁰⁹ In 4395, wo Flavius Iulianus wiederum als Darlehensnehmer erscheint, ist in Z. 3f. nach Βαπτιστοῦ Johannes wohl nur versehentlich ausgelassen und ὅπι(σ)θεν durch πλησίον ersetzt worden. Zum Martyrium Johannes des Täufers A. MARTIN, Rev. des études augustiniennes 30, 1984, 222f.

¹¹⁰ Zum Tetrapylon, dessen Lage nicht bekannt ist, REA, a. O. S. 129, mit weiterer Literatur.

¹¹¹ Beim dritten Zeugen (Z. 244f.) ist die Wohnsitzangabe nicht mehr lesbar.

¹¹² Die Lesung πρός τόπῳ Πρωτού (Z. 240) ist allerdings hier nach REA «doubtful», aber beim zweiten Bürgen in Z. 243 sicher.

Der Topos ist offenkundig von besonderer Bedeutung. In 4395¹¹³ fehlt er zwar ebenso wie in 4394 beim Namen des Darlehensnehmers, erscheint aber bei den Bürgen¹¹⁴ und den Zeugen.¹¹⁵ Auch die beiden Plätze, an denen die ursprünglich dem Flavius Iulianus zustehenden Brotverteilungen stattfanden, werden durch die Angabe des Topos bestimmt.¹¹⁶ Auch konnten die Tätigkeitsbereiche bestimmter Funktionäre auf einen Topos beschränkt sein. So nennt die zuletzt angesprochene Darlehensvereinbarung den Synallagmatographos τόπου | Ἡρακλείδον,¹¹⁷ den Zygostates τόπου Καισαρίου¹¹⁸ und schließlich die ἀρτοχόρηγοι τόπου Ὀσιρίου ἢτοι Στρεπτοῦ (Z. 153) bzw. τόπου Δρόμου ἢτοι πέντε κλιμακίων (Z. 137f.).¹¹⁹ Diese schon für den Anfang des 4. Jhs. belegten Topoi haben demnach die alten mit Buchstaben bezeichneten Stadtteile auch als Verwaltungseinheiten abgelöst.

V.

Das alexandrinische System der Einteilung in Stadtquartiere, deren offizielle Bezeichnung als Grammata und Benennung mit den ersten Buchstaben des griechischen Alphabets

¹¹³ Zu diesem, insbesondere wegen der Abtretung der dem Darlehensnehmer zustehenden Brotzuteilungen an den Gläubiger anstelle von Zinsen aufschlußreichen und wichtigen Vertrag vgl. die Einleitung und den Kommentar von REA.

¹¹⁴ Z. 15f.: οἰκοῦντος (sc. der Bürge) πρὸς τόπῳ [κα]λ[ου]μένῳ | ἐν Ταποσίρεως ἐν τοῖς ιδίοις. Vgl. auch Z. 108f.

¹¹⁵ Z. 120f.: (1. Zeuge) οἵκῳ πρὸς τόπῳ καλούμενῳ | Ασ{σ}κλᾶ ἐν τοῖς ιδίοις. Bei dem zweiten Zeugen ist der Name des Topos nicht erhalten (Z. 122). In der Urkunde über den Verkauf einer Landparzelle SB 6, 9219 vom Jahr 319 gibt der Bürge und Bevollmächtigte der Verkäuferin in Z. 23 als seinen Wohnsitz ebenfalls den τόπος Ασκλᾶ an. Vgl. ferner etwa die Zeugenunterschriften in P. Abin. 64 Z. 26–29.

¹¹⁶ Genannt werden zwei «Verkaufsstellen» (πρατήρια), und zwar Z. 31f.: «bei dem Topos genannt „Dromos der fünf Treppen“» – REA übersetzt: «Avenue of the Five Stairways» (ἐν μέν πρατηρίῳ ὅντι πρὸς τόπῳ [καλούμενῳ] | Δρόμου πέντε κλιμακίων) und Z. 34f.: «bei dem Topos genannt Osirion oder Krümmung (?)», vgl. REA S. 142: «It might have been a winding street or a street corner or a twisted column» (ἐν δὲ πρατηρίῳ ὅντι | πρὸς τόπῳ καλούμενῳ Ὀσιρίῳ ἢτοι Στρεπτῷ). Vgl. auch Z. 100f.

¹¹⁷ Z. 123f. Das ist offensichtlich der Topos, in dem sich der Wohnsitz des Darlehensgebers befand. Der Amtsbezirk eines Notars konnte sowohl durch Benennung des Topos wie der Pedatura gekennzeichnet werden. Vgl. etwa P. Cairo Masp. 2, 67168 (6. Jh.) Z. 85: συναλλαγματογράφ(ος) τόπου Πυλῶν Τατιανοῦ; P. Oxy. 63, 4394 Z. 192 (vgl. Z. 246f.): πεδατούρας οἴκου Καισαρος (dazu der Kommentar von REA S. 131 mit weiteren Hinweisen); SB 16, 12516 Z. 3–5: ἐγράφη | παρὰ Εὐθυμίῳ συναλλαγματογράφῳ τόπου | Πραϋλίου πεδατούρας Μεγάλου Τετραπύλου (nach teilweiser Neulesung durch REA, a. O. S. 129). Danach müßte der Topos Prayliou ein Teil der Pedatura des Großen Tetrapylon gewesen sein.

¹¹⁸ P. Oxy. 63, 4395 Z. 27; ferner Z. 117, 132, 136, dazu der Kommentar von REA S. 142.

¹¹⁹ Das ἢτοι ist wohl nur irrig aus der vorangehenden Topos-Bezeichnung übernommen worden.

chischen Alphabets wurde bekanntermaßen von Hadrian für seine Neugründung Antinoopolis übernommen. Belegt sind für Antinoopolis vier Grammata von Alpha bis Delta. In jedem dieser Bezirke gab es als weiteres Gliederungselement durchgezählte Plintheia, Häuserblocks bzw. Gebäudekomplexe (*insulae*), wobei in einigen Fällen noch zwischen deren Nord- und Südfront differenziert wurde.¹²⁰ Die Zahl der Plintheia scheint allerdings nicht für alle Bezirke gleich gewesen zu sein (die bisher höchste Zahl ist das 13. Plintheion im Bezirk Gamma: PSI 12, 1239 Z. 10; SB 16, 12742 Z. 6), was sicherlich dadurch bedingt ist, daß die vier, durch die sich rechtwinklig schneidenden Hauptachsen der Stadt definierten Grammata unterschiedlich große Teile des Stadtgebietes umfaßten. Wie P. Flor. 1, 50, ein unter vier Geschwistern abgeschlossener Vertrag über eine Vermögensaufteilung vom Jahr 268, zeigt, in dem ein unbebautes Grundstück (*ψυλὸς τόπος*) im 4. Plintheion (das Gramma ist wohl durch ein Versehen weggelassen worden) im gemeinsamen Besitz verbleiben soll (col. IV Z. 97), konnte ein Plintheion auch ein leerstehendes Grundstück innerhalb der Stadt einschließen.

Auch in Antinoopolis konnte sich die Zuständigkeit von Funktionären auf ein bestimmtes Quartier beschränken. So war für die Entgegennahme der *κατ'* οἰκίαν ἀπογραφαί zumindest am Ende des 2. bzw. dem Anfang des 3. Jh.s für jedes Gramma ein gewählter Ausschuß von drei Personen verantwortlich.¹²¹ Die deklarierten Objekte befanden sich entsprechend in dem jeweiligen Stadtbezirk, und ihre Lage wurde in der oben genannten Weise exakt festgelegt, durch die Nummer des jeweiligen Plintheions und die Angabe, ob es sich dabei um dessen nördlichen oder südlichen Komplex handelte.¹²²

¹²⁰ Zu den Grammata sowie zur möglichen Anordnung der Plintheia und dem bei der Numerierung befolgten Schema vgl. die Überlegungen von E. KÜHN, Antinoopolis. Ein Beitrag zur Geschichte des Hellenismus im römischen Ägypten, 1913, 26–30, CALDERINI, Dizionario I 2, 1966, 82–87. Für eine hinreichend begründete Hypothese reicht das vorliegende Material nicht aus. – Wie die leider sehr fragmentarischen Personenlisten PSI 3, 230 (Z. 6. 8) u. 231 (Z. 10) zeigen, wurden auch in dem im Delta gelegenen Ort Thmous nicht nur, wie auch andernorts, die Amphoda, sondern auch die Häuser durchgezählt (vgl. U. WILCKEN, AfP 6, 1920, 381).

¹²¹ WILCKEN, Chrestomathie 207 (P. Reinach 1, 43; 215/16) Z. 2: ... τοῖς τ[ο]ισὶ φυλῆς Ματ[ιδί]ας αἰρεθεῖσι πρὸς τῇ κατ' οἰκίαν ἀπογραφῇ [τοῦ βῆτα γράμματος; P. Oxy. 8, 1110 (188) Z. 2f.: ... τοῖς τοι[σὶ φυλῆς – αἰρεθεῖσι] πρὸς τῇ κατ' οἰκίαν ἀπογραφῇ τοῦ β γράμματος. In PSI 12, 1227, ebenfalls vom Jahr 188, wo der Nomarch diesem Gremium angehört, fehlt die ausdrückliche Angabe des Zuständigkeitsbereichs. Da die deklarierten Objekte jedoch im Bezirk Alpha lagen, nahmen die drei genannten Personen sicherlich die Vermögensdeklarationen für diesen Bezirk entgegen. Wer die Mitglieder dieses Dreierausschusses bestimmte bzw. wählte (WILCKEN, a. a. O. vermutete die Boule) bleibt unbekannt. Vgl. KÜHN, a. O. 149–152.

¹²² So liegen die von Aurelia Thermoutarion und ihren unmündigen Kindern, die durch ihren Vater vertreten werden (vgl. R. S. BAGNALL, BASP 30, 1993, 46–49), angezeigten Immobilien (ein unbestimmter Anteil an Haus, Hof und χοηστήρια πάντα) «in

Bei Eingaben an amtliche Stellen geben die Antragsteller ihren Wohnsitz mit Stadtteil und Plintheion an,¹²³ und ebenso wird bei privaten Vereinbarungen, die in irgendeiner Weise Immobilien betreffen, etwa bei Miet-, Kauf- und Dar-

dem Gramma Beta, im 6. Plintheion mit der Front nach Süden» (WILCKEN, Chrestomathie 207 Z. 11: οἰδά]σις καὶ αὐλῆ[ς καὶ] χον[στηρίων] πάγτων ἐν τῷ βῆ[τα] γο[άμματι πλινθείοι] ἔκτῳ νοτ[εί]ῳ; zur zweifellos richtigen Lesung νοτ[εί]ῳ P. J. SJEPSTEIJN, Aegyptus 64, 1984, 72 Anm. 10). Der Zusammenhang, in dem in Z. 128 das 7. Plintheion im Gramma Beta erwähnt wird, ist wegen der vorangehenden Textverluste unklar. Vgl. ferner P. Oxy. 8, 1110 Z. 9f.; PSI 12, 1227 Z. 10f. u. 19 (7. Plintheion mit der Front nach Süden im Stadtteil Alpha).

¹²³ So in einem an den Nomarchen gerichteten Antrag vom 9. Februar 151 auf die Gewährung eines Unterhaltszuschusses für Kinder, deren Geburt binnen 30 Tagen angezeigt wird, aus einer Stiftung Hadrians für die Antinoopoliten P. Fam. Tebt. 33 (SB 5, 7602). Der Antragsteller und Vater des Kindes nennt zusammen mit seinem persönlichen Signalement seinen Wohnsitz Z. 2f.: οἰκοῦντος ἐν τοῖς ιδίοις ἐν τῷ α | [γράμματι πλινθίῳ ζ. Auch die drei eigenhändig unterzeichnenden Zeugen geben auf diese Weise ihren Wohnsitz an (Z. 17, 20 u. 23). Der erste wohnt im gleichen Gramma und im gleichen Plintheion, der zweite im 8. Plintheion, die Angabe des Grammas ist verloren, die Ergänzung ἐν τῷ (αὐτῷ) durch den Erstherausgeber H. I. BELL, Aegyptus 13, 1933, 519f., ist willkürlich; der dritte Zeuge ist im Gramma Beta zu Hause, hier ist das Plintheion nicht erhalten. In einem weiteren derartigen Antrag vom 28. September 157 (SB 16, 12742) wohnen die Eltern des Kindes im Gramma Beta im 9. Plintheion «vom Kanal» (Z. 4: ἀπὸ τοῦ διώρυχος). Dieser Zusatz ist ohne Parallele, was den Erstherausgeber dieses, schon vor seiner Veröffentlichung als P. Lond. inv. 2000 mehrfach angeführten Dokuments, R. PINTAUDI, Aegyptus 63, 1983, 108, zu der einschränkenden Bemerkung veranlaßt hat: «Ovviamente se ho letto bene!» Soll damit ausgesagt werden, daß dieser Kanal den Ausgangspunkt für die Zählung der Plintheia gebildet hat? Der Bruder des Vaters, der hier kurioserweise ebenfalls als Antragsteller auftritt, nennt als seinen Wohnsitz das Gramma Gamma und das 13. Plintheion. Die Zeugen geben hier ihre Adresse nicht an (ebenso nicht in P. Vindob. Bosw. 2, einem weiteren derartigen Gesuch aus dem Jahr 248, von dem nur noch die Unterschriften der Antragsteller und der Zeugen erhalten sind). – Vgl. ferner die Angabe des Wohnsitzes des Vaters bzw. der Eltern im Antrag auf ἀπαρχή (gemeint ist hier vermutlich die Eintragung in das Geburtsregister und/oder das Ausstellen eines entsprechenden Zertifikats) einer 25 Tage alten Tochter PSI 9, 1067 (zum Datum 10. 12. 236 X. LORIOT, ZPE 11, 1973, 154f.) Z. 6 (Gramma Delta, 4. Plintheion) und ebenso in der eidlichen Erklärung zu ἀπαρχή (hier wohl die erfolgte Zahlung der fälligen Gebühr und/oder die entsprechende Eintragung in das Geburtsregister; zur ἀπαρχή in Antinoopolis vgl. P. SCHUBERT, P. Diog. S. 47–49) von Zwillingssöhnen P. Oxy. 49, 3476 (260) Z. 4 (Gramma Gamma, 10. Plintheion), beide gerichtet an den Rat von Antinoopolis. In der vom Käufer an die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων von Antinoopolis eingereichten Anzeige (ἀπογραφή) über einen Hauskauf (P. Straßb. 1, 34 + 9, 894) vom 16. 10. 182 wird nach der Beschreibung des Objekts Z. 7: ein zweistöckiges Gebäude mit einem Lichthof (αὐθεῖον, dazu G. HUSSON, Oikia, 1983, 29–36), einem Hof (αὐλή) und sämtlichen χονστήρια (dazu HUSSON, a. O. 291–293), auch dessen Lage mit «in Antinoopolis im Gramma . . ., im 6. Plintheion mit der Front nach Süden» angegeben (Z. 8f.: ἐν τῇ Ἀντινόου πόλει ἐν τῷ | [. γράμματι πλινθίῳ] ζ' νοτείον. Das ν ist nach P. Straßb. Nachträge S. 6 sicher, zu lesen ist aber νοτείῳ).

lebensverträgen, die Lage der betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile bis in das 6. Jh. auf diese Weise bestimmt.¹²⁴

Die Gliederung des Stadtgebietes in fest definierte Einheiten (in Tenos möglicherweise in streifenförmige Abschnitte), die Verwendung von Straßennamen in Alexandria und das System der für jedes Gramma durchgezählten, zumin-

¹²⁴ Mietverträge: P. Cairo Masp. 3, 67302 (555): vermietet werden Räume im Obergeschoß eines zweistöckigen Hauses «gelegen in der nämlichen Stadt Antinoopolis im Gramma Gamma, in den oberen Teilen der Stadt» (Z. 9f.: δια[κειμένης κατά ταύτην τῇ[ν Ἀντί]ι(νοέων) πόλι[ν] ἐν τῷ γ γράμμ(ατι) | [ἐν ταῖς] ἄνω μέροισει τῆς πόλε[ως]; P. Lond. 5, 1715 (6. Jh.) Z. 8f.: hier wird neben dem Gramma und dem 4. Plintheion noch die Straße angegeben: ἐπὶ ὄντης, das folgende Wort am Anfang der nächsten Zeile Αγα ist unsicher. – Kaufverträge: P. Lond. 3, 1164 c Z. 12: Das Objekt, die Hälfte eines zweistöckigen Gebäudes mit Keller, Hof und allem weiteren Zubehör liegt im Gramma Delta im 7. Plintheion. Zusätzlich sind wie auch bei den weiteren Kaufverträgen (1164 e, f u. k) dieser, zu einer Rolle vereinigten, im Monat Pharmouthi des Jahres 212 ausgestellten Bankkunden, auch die Nachbarn angegeben, darunter jeweils eine ὄντη δημοσία δι' ἡς εἰσοδος καὶ ἔξοδος. Ungefähr eine Woche später wird das gleiche Objekt mit einem Preisaufschlag von 100 Dr. weiterveräußert (f). Käufer sind diesmal die ursprünglichen Besitzer des Gebäudes, von denen es der Verkäufer des Vertrages 1164 c erworben hatte. P. Lond. 1164 e: Verkauft werden Anteile von zwei Gebäuden, von ihnen liegt das erste im Gramma Delta, im 7. Plintheion, das zweite im Gramma Gamma im 8. Plintheion. In k erfolgt die Überlassung von einem Drittel eines Hauses samt Hof und sämtlichem Zubehör im Gramma Gamma im 11. Plintheion in Form einer Parachoresis zur Abgleichung eines Darlehens samt Zinsen, das der kinderlos und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbene frühere Besitzer, ein Vetter väterlicherseits des jetzigen, dem es als Erbe zugefallen war, offenbar auf dieses Objekt aufgenommen hatte. Vgl. ferner PSI 12, 1239, ein Kaufvertrag über ein Drittel eines Hauses aus dem Jahr 430, wo Z. 10f. das 13. nach Norden ausgerichtete Plintheion des Stadtteils Gamma genannt ist. Nördlich des Gebäudes verläuft die δημοσία ὄντη, wo sich auch der Eingang befindet. P. Berl. Ziliacus 6 (Zeit Iustinians): Verkauf ausführlich aufgelisteter Räumlichkeiten mit samt Anteilen u. a. an Terrasse, Zisterne und Lichthof eines Hauses «im Gramma Gamma, im 4. Plintheion mit der Front nach Süden» (Z. 32f.: ἐν τῷ γ γράμμ(ατι) πλινθ(είω) δ' γοτε(ιω), nach durch Nachprüfung am Original von G. POETHKE bestätigter Textrekonstruktion von P. J. SJIPSTEIJN, Aegyptus 64, 1984, 72). – Rückzahlungen von Darlehen: P. Lond. 3, 1164 d gibt der Gläubiger das verpfändete und von ihm in Besitz genommene Drittel eines dem Schuldner gehörenden im Stadtteil Beta im 7. Plintheion mit der Front nach Norden gelegenen Hauses (Z. 12). nach Bezahlung von Schulden und Zinsen an den Eigentümer zurück. 1164 g: ebenfalls Empfangsbestätigung über die Rückzahlung eines Darlehens. Die als Sicherheit gestellte Haushälfte liegt im Gramma Beta, im 1. Plintheion im ersten Gebäude (?) der Nordfront (Z. 12f.: ἐν τῷ β γράμματι πλινθ(είω) α' | βορρείῳ πρώτῳ). In dem von P. VAN MINNEN, ZPE 93, 1992, 191–204 (SB 20, 15188) mit ausführlichen Erläuterungen herausgegebenen Gesuch an den Exegeten um die Bestellung eines Kyrios für ein bestimmtes Rechtsgeschäft wird die Hälfte eines der Antragstellerin gehörenden Hauses «im Gramma Alpha, Plintheion ... mit der Front nach Süden» (Z. 15) als Sicherheit angeboten. In welchen Zusammenhang die Sicherheitsleistung steht, muß wegen der Textlücken offen bleiben (gegen die Deutung durch VAN MINNEN J. HENGSTL, AfP 40, 1994, 91–94).

dest bei den Steuerdeklarationen offenbar regelmäßig noch nach Nord- und Südhälfte differenzierten, Plintheia sind unmittelbare Vorläufer neuzeitlicher Organisationsformen. So entspricht beispielsweise die auf den Anfang des 17. Jhs. zurückgehende Planung des Zentrums von Mannheim und seine Gliederung in 143 mit Buchstaben und Zahlen bezeichnete Karrees prinzipiell dem schon in Antinoopolis angewandten Verfahren. Vergleichbar ist wohl auch die Zielsetzung: eine mit relativ einfachen Mitteln erreichbare, auf rationaler Basis beruhende und für die Anforderungen des Staates ebenso wie für praktische Zwecke des alltäglichen Lebens nutzbare Systematisierung und Ordnung.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73b
80799 München*

